

# Der Grundstein

Wochenblatt des Deutschen Baugewerksbundes

für Werkmeister, Gesellen, Lehrlinge und Hilfsarbeiter in Maurer-, Beton- und Tiefbaubetrieben, in der Kachelofen- und Steinzeugindustrie, in Scheibentöpfereien und Glasereien, in Puffer- und Stuchbetrieben, für Asphaltierer und die Arbeiter im Straßenbau, Isolierer, Fliesenleger, Ofenseher, Steinholz- und Terrazzoarbeiter

Das Blatt erscheint wöchentlich Sonnabends  
 Monatsbezugspreis 1 Reichsmark (ohne Bestellgeld)  
 Bestellungen nur durch die Post  
 Schluß des Blattes: Donnerstags mittags

Herausgegeben vom  
**Deutschen Baugewerksbund**  
 Hamburg 25, Wallstr. 1

Preis für Geschäftsanzeigen die zehngespaltene Milli-  
 meterzeile 1,25 M. Bei größeren Abschlüssen Rabatt,  
 der nur als Kassarabatt gilt.  
 Arbeitsmarkt die dreigespaltene Kleinzeile 3 M.  
 Anzeigen der Baugewerkschaften Zeile 50 M.



Der Tag des Maien rückt heran —  
 Wach' auf, wach' auf, Du Arbeitsmann!  
 Wach' auf, Ihr Arbeitsschwester!  
 Jetzt hißt kein Duden und kein Fleh'n,  
 Jetzt gilt es fest zusammensteh'n —  
 heraus aus Euren Nestern!

Fort mit dem faulen Winterschlaf!  
 Jetzt heißt es, munter fein und brav,  
 Jetzt heißt's, die Trommel rühren!  
 hinaus ins Feld, zum grünen Hag!  
 Es gilt, für den Achtstundentag  
 Mit Macht zu demonstrieren!

Man hat rationalisiert,  
 Weil man nach feilem Reichtum giert,  
 Nicht um des Fortschritts willen!  
 Den Kapitalisten galt es nur,  
 Durch diese große Wirtschaftskur  
 Die Taschen sich zu füllen!

Und nun, nachdem der Coup geglikt,  
 Gebärdet man sich wie verrückt  
 Im Kapitalistenreigen!  
 Man schreit nach langer Arbeitsfron  
 Bei schmalen Kost und mag'rem Lohn,  
 Auf daß die Aktien steigen!

Es kümmert auch um keinen Deut  
 Die starke Arbeitslosigkeit  
 Die Geldsackmameluden!  
 Sie pochen auf ihr Geldsacksrecht:  
 Wir sind die Herren! Und dem Knecht  
 Gehührt es, sich zu ducken!

Proleten! Soll dies Progentum  
 -Der Menschheit wahrlich nicht zum Ruhm! —  
 Sich länger so gebärden?  
 Nein, nimmermehr! Klar zum Gefecht,  
 Zum Kampf für freies Menschenrecht  
 Für alle hier auf Erden!

Wir wollen Freiheit, Recht und Brot,  
 Wir wollen, daß der Menschheit Not  
 Verschwinde, diese Sünde!  
 Verkürzte Arbeit, guter Lohn  
 Sind Mittel, daß die Sklavenfron  
 Recht bald ihr Ende finde!

Drum auf, mein Volk, am Maientag!  
 Die Lerche schlägt im grünen Hag —  
 Rings regt sich neues Leben!  
 Laßt uns mit der Begeißrung Glut,  
 Mit frischem Freiheitskämpfermut  
 Das hohe Ziel erstreben!

T a e f o

E. DENZEL HBG.

# Die Bauarbeiterlöhne vor dem Haupttarifamt.

Das Haupttarifamt für das Baugewerbe hatte in der Zeit vom 12. bis 15. April große Tage. Von nah und fern waren die Vertreter der baugewerblichen Arbeiter- und Unternehmerverbände herbeigeeilt, um die Interessen ihrer Mandanten vor der endgültig entscheidenden Instanz wahrzunehmen. Der ziemlich geräumige Beratungssaal konnte die Erschienenen kaum fassen. Wieder präsiidierte Herr Obermagistratsrat Dr. Schalhorn, vier sekundierten die

ständnislosigkeit gegenüber Arbeiterinteressen. Alles mögliche wurde herbeigezerrt, um den Standpunkt der Unternehmer zu „rechtfertigen“. Biologische, geographische, ethnologische, meteorologische und sonst welche Gründe wurden ins Feld geführt neben den wirtschaftlichen Gründen, die alle gegen eine Lohnerhöhung der Bauarbeiter sprachen. Sogar die

sonstige „Wirtschaftserleuchtung“ der Herren Syndizi vor dem Haupttarifamt. Aus der Fülle des Unsinnigen dies: In Ober-schlesien seien die Arbeiter überhaupt nicht gewillt, sich an bessere Wohnungen zu gewöhnen, ihre primitive Lebensauf-fassung gestalte nicht eine Erhöhung der Löhne. Wer also im Morast lebt, soll im Morast umkommen. Ein anderer Syndikus stellte die Behauptung auf, falls man 5% Lohnerhöhung durchgängig bewillige, dann würden jährlich 4000 Wohnungen in Deutschland weniger gebaut werden können. Denn jenseit mache eine Lohnerhöhung von 5% aus. Was hätten also da die Arbeiter von höheren Löhnen! Doch nur größere Arbeitslosigkeit. Arbeiteten die Arbeiter also billiger, dann wäre der Lebenshaltungsausgleich da durch Mehrarbeit. Dieses Rezept, bis zur letzten Konsequenz gedacht, führte zu dem Schlusse, den Arbeitern zu empfehlen, um-sonst zu arbeiten, dann wäre Arbeit in Hülle und Fülle für sie vorhanden . . .



Sundfeld.

Dr. Schalhorn.

Dr. Sell.

beiden weiteren Unparteiischen, Herr Magistratsrat Dr. Sell, Berlin, und Herr Arbeitsgerichtsdirektor Sundfeld, Hamburg. Zahlreich erschienen waren vor allem die Syndizi der Unternehmer. Ihnen fiel wieder einmal die Aufgabe zu, die „Belange“ der Unternehmer in allen Tonarten und nach allen Richtungen hin zu vertreten. Wie unsere Kollegen aus dem „Grundstein“ schon bekannt ist, waren in den meisten Lohnbezirken von den Tarifämtern Schiedsprüche gefällt worden, die sämtlich Lohnerhöhungen — allerdings in ungenügender Form — vorsahen. Sehr bald wurde nun bei den Verhandlungen vor dem Haupttarifamt offenbar, daß alle Unterereverbände der Unternehmer nach einer bestimmten, anscheinend von ihren Zentralen vorgeschriebenen Methode operierten. Schon die Berufungen an das Haupttarifamt zeigten, daß in allen Bezirken gegen die Tarifamtsprüche Protest eingelegt war, auch dort, wo man sich im Bezirk auf Zugeständnisse eingelassen hatte. Ueberall verlangten die Unternehmer die Nichtbestätigung der Tarifamtsprüche; sie verlangten die Beibehaltung der alten Löhne auf ein volles Jahr, ja, sie verlangten in einer Anzahl Bezirken „allen Ernstes“ einen starken Lohnabbau.

Unwetterkatastrophen im vorigen Jahre wurden zur Begründung der Abschnung von Lohnerhöhungen herbeigeholt. Die Not der Landwirte, die Not der Industrie und Wirtschaft wurden in glühenden Farben an die vier Wände des Sitzungszimmers gemalt, sogar eine neue Inflation wurde in sichere Aussicht gestellt, falls man die Löhne der Bauarbeiter erhöhen würde. Die notwendigen Lebensansprüche der Bauarbeiter wurden in keiner Weise erwähnt. Darauf aufmerksam gemacht, erklärten die Syndizi, die Kalkulationspreise der Arbeiter würden bei den jetzigen Löhnen voll erfüllt. Noch größere Zivilisationsansprüche könnten die Arbeiter sich verschaffen, wenn sie in eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit einwilligten.

Ein anderer Unternehmerspruch: Der Saisoncharakter kommt für das Baugewerbe nicht mehr in Betracht; denn auch der Bauarbeiter erhält ja jetzt die staatliche Arbeitslosenunterstützung. Daß man diese dem Bauarbeiter in jeder Weise zu beschneiden versuche, ist anscheinend „syndikalistisch“ nicht bekannt. Und daß durch die staatliche Arbeitslosenversicherung der Saisoncharakter eines Gewerbes beseitigt werden kann, zeugt von ganz besonderer geistiger Erleuchtung der Unternehmer Syndizi. Man sagte auch, bei der Verteilung der Lebensnotwendigkeiten der Arbeiter dürften die gesetzlichen Soziallasten der Arbeiter nicht als Begründung herangezogen werden, denn dafür bekaemen ja die Arbeiter etwas. Daß ihnen aber diese Summen bei der Bestreitung ihres Lebensunterhalts fehlen, dämmert einem Syndikus nicht auf. Ein anderer Unternehmer Syndikus versiegte sogar zu dem Ausdruck, wer heute angeht die wirtschaftlichen Zustände Lohnerhöhungen verlange, der müsse den ganzen Menschenvorstand verloren haben. Demnach hätten ihn auch die Tarifämter und die Unparteiischen im Haupttarifamt verloren, was diese Herren als ein besonderes Syndizi-Kompliment quittieren mögen . . .

Natürlich kam es angesichts einer solchen rückständigen und brutalen Einstellung zunächst zu scharfen Zusammenstößen. Unsere Vertreter zerpfückten dieses taktische Manöver nach allen Richtungen hin; sie wiesen an Hand der Feuerungsstatistik und der übrigen realen Wirtschaftsverhältnisse eingehend nach, daß diese Manöver der Unternehmer vollkommen haltlos seien und nur als Unternehmervorwitz eingestuft werden könnten. Die Lohnbewegungsergebnisse in andern Gewerben hätten überall damit geendet, daß den Arbeitern Lohn erhöhungen zugesprochen worden sind. Die Bauarbeiter hätten ein volles Recht, in gleicher Weise behandelt zu werden. Folge man dem Begehren der

So malt sich in diesen Köpfen eben die Welt. Diese Herren betrachten anscheinend als höchststand von Zivilisation, wenn der Arbeiter vom frühen Morgen bis zum späten Abend frondet. Für die Seele des notorisch fleißigsten Arbeiters der Welt, des deutschen Arbeiters, zeigen sie nicht das geringste Verständnis. Es reicht nicht einmal bis zu ihrem Bauchnabel, wenn davon gesprochen wird, daß ein Arbeiter, der Vollerfüllungen vollbringt, der mit Lust und Liebe seiner Arbeit nachgeben soll, auch vollwertig entlohnt werden muß. Sie sehen nur die Interessen der Unternehmer, und zwar in einseitiger Weise. Sie arbeiten nur nach einer Schablone: Was dem Arbeiter schadet, das nützt dem Unternehmer. Davon gehen sie aus. Was ist der Inbegriff aller Syndizi-Weisheit. Einer der Herren erklärte dann auch, dieses Gremium hätte für solche volkswirtschaftlichen Ausführungen ja doch kein Verständnis. Ganz recht. Für eine Anschauung, die ausdrückt, jede Lohnerhöhung sei angesichts von über einer Million Arbeitsloser „wirtschaftlicher Unsinn“, dafür haben die Arbeiter allerdings keinerlei Verständnis. Sie beharren auf dem auch von volkswirtschaftlichen Autoritäten gefügten Standpunkt, daß Lohnerhöhungen in allererster Linie die Kaufkraft heben und damit die Arbeitslosigkeit verringern. Niedrige Löhne dagegen verengen die Wirtschaftskrise. So etwas alteriert aber diese Herren nicht. Sie sagen im Gegenteil: Erhalten die Arbeiter eine Zulage, dann steht die wirtschaftliche Pleite in sicherer Aussicht. Und mit hoch erhabenem Warnungsfinger künden sie an, daß bei Lohnerhöhungen die so schon stark darniederliegende Bau-tätigkeit völlig gelähmt werde.

Aus der großen Gedankenfülle der Syndizi zum Schluß noch einige besonders bombastische Geistesflüge: Die ganz Wirtschaft beruht im Siegenerland auf der Eisensteinbasis. „Es können sich nur Industrien ansiedeln, die auf dem Eisenstein basieren.“ „München ist nicht Bayern.“ „Der Münchener Indez ist höher, aber er faugt nichts.“ „Die Bevölkerung in der Gegend des Mainkanals ist arm, folglich braucht sie keine höheren Löhne.“ Diese Wäutern aus der Syndizi Redekanz seien nur angeführt zur Verteilung ihrer überragenden Geisteskraft . . .



DENZEL 18

Der Syndikus: „Die Bauarbeiter rauchen noch dickere Zigaretten als ich!“

Unternehmer, so bedeute das nicht nur ein großes nie wieder gutzumachendes Unrecht, sondern das Haupttarifamt und die Unternehmer schlugen den Tariftgedanken tot, es könne dann den baugewerblichen Arbeiterverbänden für die Zukunft auch nicht mehr im Traume zugemutet werden, irgendwelche tarifliche Bindungen einzugehen.

Die Syndizi der Unternehmer operierten in alter Weise. Man trifft in diesen Kreisen auf eine geradezu klassische Ver-

Diesen wundervollen Gesang haben wir schon im Frühjahr 1926 gehört. Damals, in der „berühmten“ Spiegelthal-Aera, erklang das gleiche Lied. Auch damals lag das Baugewerbe im argen, und die Unternehmer versprochen Wunderdinge im Bauwesen, falls der Lohn abgebaut würde. Das leichtgläubige Spiegelthal-Konjunktium entsprach damals den Wünschen der Unternehmer Syndizi, und siehe da: kein Stein wurde mehr vermauert, das ganze Jahr hindurch herrschte im Baugewerbe trostlose Arbeitslosigkeit. Und im vorigen Jahre setzte mit den Lohnerhöhungen im Baugewerbe auch eine bessere Baukonjunktur ein. Ein Beweis dafür, daß die Löhne die Konjunktur in keiner Weise beeinflussen . . .

Natürlich wurde von den Syndizi auch der berühmte Lebenshaltungsindex schwer ins Treffen geführt, ja, er wurde diesmal fast zu Tode geritten. Ein begeisterter Syndikus bezeichnete ihn sogar als einen „zuverlässigen Vergleichsmaßstab“. Unser Standpunkt zu diesem Reichsindex ist bekannt. Er gibt zugegebenermaßen ein Spiegelbild in der Zu- oder Abnahme einer Anzahl Lebensmittelpreise, kann aber sonst keineswegs in Betracht kommen bei der Abmessung der Lohnhöhen. Wenn man der Meinung ist, der Arbeiter dürfe nicht mehr Reallohn haben, als der Indez von 1914 gegenüber dem Indez von 1928 ergibt, so setzt dies voraus, daß 1914 anfängliche Normallöhne herrschten. Das ist keinesfalls zutreffend. Damals lebten die Arbeiter in Not genau wie heute. Und da der Reichsindex nicht einmal das Existenzminimum einer Arbeiterfamilie widerspiegelt, kann man ihn nur in dem von uns vorher gekennzeichneten Sinne werten. Alles übrige ist vom Uebel. Man höre noch etwas über die

Genug davon. Berichten wir nun darüber, was das Haupttarifamt entschieden hat. Wir sagten schon vorn, daß der Kampf angesichts der Einstellung der Unternehmer und ihrer Syndizi sehr hart war. Ueber eine Anzahl Tarifamtsprüche wurde im Plenum zunächst hintereinander verhandelt. Dann beriet das Haupttarifamt allein. Nach langen Beratungen wurden endlich die notwendigen Richtlinien gefunden für die bindenden Entscheidungen des Haupttarifamts. Es stellte sich auf den Standpunkt, die in den Bezirken gefällten Schiedsprüche im allgemeinen zu bestätigen. Dabei kniff es da und dort einen Pfennig ab und legte da und dort einen Pfennig zu. Dieses Verfahren beahnte den Arbeitervertretern natürlich nicht, weil ihre weitergehenden



DENZEL

Bernhard: „Die Bauarbeiter sind auch ein Teil der Bauwirtschaft, und zwar der wichtigste.“

Wünsche keine Berücksichtigung fanden, aber auch die Häupter der Unternehmerverbände machten Gesten, als ob sie eine Schlacht verloren hätten. Im allgemeinen kann gesagt werden, daß in den rund 40 Lohnbezirken die Spitzenlöhne in der ersten Staffel um 5 oder 6 % erhöht wurden und dort, wo der Lohnabschluß für das ganze Jahr Geltung haben soll, um 2 oder 3 %. In jenen Bezirken, wo das Tarifamt Schiedsprüche nicht gefällt



Joseph: „Weltanschauung ist hier Nebensache. Mehr Lohn!“  
 hatte, fällt nunmehr das Hauptkarikaturschiedsprüche mit ähnlichen Lohnzulagen. Verbessert wurden die Schiedsprüche für den Freistaat Sachsen, für Niederschlesien (Breslau-Görlitz-Grünberg), für die Provinz Brandenburg, für Berlin, für Rheinland-Westmark. Eine große Anzahl Bezirke wird im September über die weiteren Lohnhöhen erneut zu verhandeln haben.  
 Die gefällten Schiedsprüche befriedigen nicht. Sie haben nicht das gebracht, was die Bauarbeiter brauchen. Die Bauarbeiter werden sich jedoch damit abzufinden verstehen. Es wird ihre Aufgabe sein, im Laufe des Jahres ihre Organisation so stark zu machen, daß sie im nächsten Jahre das nachholen können, was ihnen am Lohn noch fehlt. Jede Lohnverhandlung ist immer ein Spiegelbild der jeweils vorhandenen Organisationskraft. Erinnert sei an dieser Stelle an unsere Tiefbauarbeiter. Ihre Organisation weist im Rahmen des Bauergewerksbundes noch große Lücken auf. Es gilt für die Zukunft, diese Lücken zu beseitigen. Die vielfach vorhandene Organisationslosigkeit und die organisatorische Zersplitterung der Tiefbauarbeiter muß verschwinden. Dann wird es möglich sein, auch für diese Gruppe des Bauergewerbes bessere Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu erringen. Manches ist in dieser Richtung schon geschehen. Doch es mehr und besser werde, dafür müssen die Tiefbauarbeiter selbst sorgen. Und diese Mahnung zur Organisationsstreue und Organisationsfestigkeit sei nicht nur an unsere Kollegen im Tiefbaugewerbe gerichtet. Strebt überall für den Ausbau unseres Bauergewerksbundes, stärkt unsere Organisation,



Der Unternehmervertreter: „Die oberflächlichen Bauarbeiter wollen gar nicht in ansässigen Häusern wohnen. Auch die doppelte Lebenshaltung kommt ihnen nicht teuer. Sie bringen sich ihren Proviant für die ganze Woche mit, nur die Weltateffen kaufen sie sich hier.“  
 dann werden wir stark und zukunftsreichig allem Späteren entgegengehen können! — Nachstehend seien nunmehr die Schiedsprüche des Haupttarifamtes im Wortlaut wiedergegeben. Eine tabellarische Uebersicht über die Spitzenlöhne bringen wir im nächsten „Grundstein“. Die nächste Sitzung des Haupttarifamtes ist am 18. und 19. Mai.

**Entscheidung 84. Anträge 134 und 191. Vertragsgebiet Nordwestdeutschland.**  
 Lohnstreifische der drei Arbeitgeberverbände und der vier Arbeitnehmerverbände. Berufung gegen den Schiedspruch des Tarifamtes Hannover vom 27. März 1928, betreffend Lohnregelung.  
 Entscheidung vom 13. April 1928: 1. Die bisherige Lohnregelung gilt bis 11. April 1928. 2. Für die Zeit vom 12. April 1928 bis 26. September 1928 wird der Schiedspruch des Tarifamtes Hannover vom 27. März 1928 bezüglich der Bauhilfsarbeiter in den Lohngruppen A und B dahin abgeändert, daß die Erhöhung 5 § beträgt; im übrigen wird er bestätigt.  
**Entscheidung 85. Anträge 136, 192. Vertragsgebiet Minden-Lippe.**  
 Lohnstreifische der drei Arbeitgeberverbände und der vier Arbeitnehmerverbände. Antrag auf Fällung eines Schiedspruches über Lohnregelung.

**Entscheidung vom 13. April 1928:** 1. Die bisherige Lohnregelung gilt bis 4. April 1928. 2. Für die Zeit vom 5. April 1928 bis 26. September 1928 erhöht sich der bisherige tarifliche Spitzenlohn der 1. Ortsklasse a) der Facharbeiter um 5 §, b) der Bauhilfsarbeiter um 2 §, c) der Tiefbauarbeiter um 4 §. Die übrigen Lohnsätze sind nach dieser Regelung verhältnismäßig vom Tarifamt blindend festzusetzen. 3. Die Frage, ob das Bezirksamt nicht verpflichtet gewesen wäre, gemäß § 11 Ziffer 19 zu c) Satz 2 AEW, einen Schiedspruch zu fällen, bleibt besonderer Entscheidung vorbehalten.

**Entscheidung 86. Anträge 135, 185. Vertragsgebiet Kassel-Hannoversch-Münden.**  
 Lohnstreifische der drei Arbeitgeberverbände und der vier Arbeitnehmerverbände. Antrag auf Fällung eines Schiedspruches über Lohnregelung.  
 Entscheidung vom 13. April 1928: 1. Die bisherige Lohnregelung gilt bis 4. April 1928. 2. Für die Zeit vom 5. April bis 26. September 1928 werden die bisherigen tariflichen Lohnsätze um 4½ % erhöht. Pfennigbruchteile von 0,5 und mehr werden als volle Pfennig nach oben aufgerundet, unter 0,5 nach unten abgerundet. 3. Die Frage, ob das Bezirksamt nicht verpflichtet gewesen wäre, gemäß § 11 Ziffer 19 zu c) Satz 2 AEW, einen Schiedspruch zu fällen, bleibt besonderer Entscheidung vorbehalten.

**Entscheidung 87. Anträge 137, 190. Vertragsgebiet Braunschweig.**  
 Lohnstreifische der drei Arbeitgeberverbände und der vier Arbeitnehmerverbände. Berufung gegen den Schiedspruch des Tarifamtes Braunschweig, betreffend Lohnregelung.  
 Entscheidung vom 13. April 1928: Der Spruch des Tarifamtes Braunschweig vom 30. März 1928 wird mit Wirkung vom 12. April 1928 bestätigt. Bis dahin gelten die alten Lohnsätze.  
**Entscheidung 88. Antrag 183. Vertragsgebiet Osnabrück.**  
 Lohnstreifische der drei Arbeitgeberverbände. Berufung gegen den Schiedspruch des Tarifamtes Osnabrück vom 2. April 1928, betreffend Lohnregelung.  
 Entscheidung vom 13. April 1928: Der Spruch des Tarifamtes Osnabrück vom 2. April 1928 wird bestätigt.  
**Entscheidung 89. Antrag 138. Vertragsgebiet Thüringen.**  
 Lohnstreifische der drei Arbeitgeberverbände. Berufung gegen den Schiedspruch des Tarifamtes Erfurt vom 30. März 1928, betreffend Lohnregelung.  
 Entscheidung vom 13. April 1928: Der Spruch des Tarifamtes Erfurt vom 30. März 1928 wird dahin abgeändert, daß die Lohnerrhöhung 4½ % beträgt. Pfennigbruchteile von 0,5 und mehr werden auf volle Pfennig nach oben aufgerundet, unter 0,5 nach unten abgerundet.

**Entscheidung 90. Antrag 139. Vertragsgebiet Provinz Sachsen-Anhalt.**  
 Lohnstreifische der drei Arbeitgeberverbände. Berufung gegen den Schiedspruch des Tarifamtes Halle vom 27. März 1928, betreffend Lohnregelung.  
 Entscheidung vom 13. April 1928: Der Schiedspruch des Tarifamtes Halle vom 27. März 1928 wird wie folgt abgeändert: 1. Die bisherige Lohnregelung gilt bis 11. April 1928. 2. Für die Zeit vom 12. April 1928 bis 26. September 1928 werden die tariflichen Spitzenlöhne der 1. Ortsklasse erhöht: für die Facharbeiter um 6 §, für die Bauhilfsarbeiter um 5 §, für die Tiefbauarbeiter um 5 §. Die übrigen Lohnsätze sind nach dieser Regelung verhältnismäßig vom Tarifamt blindend festzusetzen.  
**Entscheidung 91. Anträge 146, 186. Vertragsgebiet Mitteldeutschland.**  
 Lohnstreifische der drei Arbeitgeberverbände und der vier Arbeitnehmerverbände. Berufung gegen den Schiedspruch des Tarifamtes Frankfurt a. M. vom 28. März 1928, betreffend Lohnregelung.  
 Entscheidung vom 13. April 1928: Der Schiedspruch des Tarifamtes Frankfurt a. M. vom 28. März 1928 wird bestätigt.  
**Entscheidung 92. Antrag 142. Vertragsgebiet Westmark.**  
 Lohnstreifische der drei Arbeitgeberverbände. Berufung gegen den Schiedspruch des Tarifamtes Köln vom 26. März 1928, betreffend Lohnregelung.  
 Entscheidung vom 13. April 1928: Der Schiedspruch des Tarifamtes Westmark vom 26. März 1928 zu 1. wird mit Wirkung vom 5. April 1928 bestätigt. Bis dahin gelten die bisherigen tariflichen Löhne.  
**Entscheidung 93. Anträge 141, 163. Vertragsgebiet Rheinland.**  
 Lohnstreifische der drei Arbeitgeberverbände und der vier Arbeitnehmerverbände. Berufung gegen den Schiedspruch des Tarifamtes Köln vom 24. März 1928, betreffend Lohnregelung.  
 Entscheidung vom 13. April 1928: Nachdem die Bezirkeparteien darüber einig geworden sind, daß die Lohnregelung für das ganze Jahr gelten soll: 1. Der Schiedspruch des Tarifamtes Köln vom 24. März 1928 zu 1. wird mit Wirkung vom 5. April 1928 bestätigt. Bis dahin gelten die bisherigen tariflichen Löhne. 2. Mit Wirkung vom 27. September 1928 werden die neuen Löhne um weitere 2 % erhöht; bezüglich der Aufzählung der Tiefbauarbeiterlöhne in Ortsklasse I verbleibt es bei der getroffenen Vereinbarung. 3. Die Tiefbauarbeiterlöhne in Ortsklasse IV erhöhen sich in gleichem Maße, wie die durch Entscheidung des Haupttarifamtes festzusetzenden Tiefbauarbeiterlöhne für das Lohngebiet Mummensbach.

**Entscheidung 94. Anträge 151, 180. Vertragsgebiet Bayern.**  
 Lohnstreifische der drei Arbeitgeberverbände und der vier Arbeitnehmerverbände. Berufung gegen den Schiedspruch des Tarifamtes München vom 26. März 1928, betreffend Lohnregelung.  
 Entscheidung vom 13. April 1928: Der Schiedspruch des Tarifamtes München vom 26. März 1928 wird mit Wirkung vom 5. April 1928 bestätigt; bis dahin gelten die bisherigen tariflichen Löhne.

**Entscheidung 95. Antrag 147. Vertragsgebiet Rheinland.**  
 Lohnstreifische der drei Arbeitgeberverbände. Berufung gegen den Schiedspruch des Tarifamtes Aachen vom 31. März 1928, betreffend Lohnregelung.  
 Entscheidung vom 13. April 1928: Der Schiedspruch des Tarifamtes Aachen vom 31. März 1928 wird mit folgender Abänderung bestätigt: Der Tiefbauarbeiterlohn erhöht sich auf 75 § und ab 26. September 1928 auf 76 §.

**Entscheidung 96. Antrag 143. Vertragsgebiet Westdeutschland.**  
 Lohnstreifische der drei Arbeitgeberverbände. Berufung gegen den Schiedspruch des Tarifamtes Essen vom 27. März 1928, betreffend Lohnregelung.  
 Entscheidung vom 14. April 1928: Der Schiedspruch des Tarifamtes Essen vom 27. März 1928 wird hinsichtlich der Tiefbauarbeiterlöhne auf 74 § und 76 § abgeändert; bezüglich der Facharbeiterlöhne bestätigt, beides mit der Maßgabe, daß die neuen Sätze ab 5. April 1928 und bis zum 4. April 1928 die alten gelten.  
**Entscheidung 97. Anträge 140, 162, 170, 172. Vertragsgebiet Unterwesert-Gms.**  
 Lohnstreifische der drei Arbeitgeberverbände, des Deutschen Bauergewerksbundes, des Zentralverbandes der Zimmerer, des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter. Berufung gegen den Schiedspruch des Tarifamtes Bremen vom 26. März 1928, betreffend Lohnregelung.  
 Entscheidung vom 14. April 1928: Der Schiedspruch des Tarifamtes Bremen vom 26. März 1928 wird mit der Maßgabe bestätigt, daß der Bauhilfsarbeiterlohn um 1 § weniger erhöht wird (siehe § 5 AEW, Nr. 4, Satz 2).  
**Entscheidung 98. Anträge 150, 165. Vertragsgebiet Württemberg.**  
 Lohnstreifische der drei Arbeitgeberverbände und der vier Arbeitnehmerverbände. Berufung gegen den Schiedspruch des Tarifamtes Stuttgart vom 31. März 1928, betreffend Lohnregelung.  
 Entscheidung vom 14. April 1928: Der Schiedspruch des Tarifamtes Stuttgart vom 31. März 1928 wird mit Wirkung ab 5. April 1928 bestätigt, bis 4. April 1928 gelten die bisherigen Lohnsätze.

**Entscheidung 99. Antrag 144. Vertragsgebiet Sieglahn (Siegen).**  
 Lohnstreifische der drei Arbeitgeberverbände. Berufung gegen den Schiedspruch des Tarifamtes Siegen vom 31. März 1928, betreffend Lohnregelung.  
 Entscheidung vom 14. April 1928: Der Schiedspruch des Tarifamtes Siegen vom 30. März 1928 wird bezüglich der Spitzenlöhne mit Wirkung vom 5. April 1928 bestätigt. Für die Zeit bis 4. April 1928 gelten die bisherigen Löhne. Für die Zeit vom 27. September 1928 ab erhöhen sich die Löhne a) für die Facharbeiter um 2 §, b) für die Tiefbauarbeiter um 1 §. Für die übrigen Lohnklassen erhöhen sich die Löhne in demselben prozentualen Verhältnis.  
**Entscheidung 100. Antrag 145. Vertragsgebiet Sieglahn (Siegen).**  
 Lohnstreifische der drei Arbeitgeberverbände. Berufung gegen den Schiedspruch des Tarifamtes Siegen vom 27. März 1928, betreffend Lohnregelung.  
 Entscheidung vom 14. April 1928: Der Schiedspruch des Tarifamtes Siegen vom 27. März 1928 wird wie folgt abgeändert: 1. Bis 4. April 1928 gelten die bisherigen tariflichen Lohnsätze. 2. Vom 5. April 1928 bis 26. September 1928 beträgt der Spitzenlohn a) der Facharbeiter 108 §, b) der Tiefbauarbeiter 88 §. 3. Ab 27. September 1928 beträgt der Spitzenlohn a) der Facharbeiter 111 §, b) der Tiefbauarbeiter 90 §. 4. Der Bauhilfsarbeiterlohn beträgt 17 % weniger als der jeweilige Lohn des Maurers. 5. Die Festsetzung der übrigen Lohnsätze geschieht, soweit die Parteien sich nicht einigen, bindend durch das Tarifamt.

**Entscheidung 101. Anträge 148, 164. Vertragsgebiete a) Mittel- und Oberbaden, b) Unterbaden.**  
 Lohnstreifische der drei Arbeitgeberverbände und der vier Arbeitnehmerverbände. Berufung gegen den Schiedspruch des Tarifamtes Karlsruhe vom 26. März 1928, betreffend Lohnregelung.  
 Entscheidung vom 14. April 1928: Nicht Aufhebung des Schiedspruches des badischen Tarifamtes für das Baugewerbe vom 26. März 1928 werden die Löhne im badischen Baugewerbe in der Spitze wie folgt festgesetzt:  
 1. Vom 12. April 1928 bis 26. September 1928.  
 a) Tarifgebiet Mittel- und Oberbaden: Facharbeiter 1,23 M, Bau- und Hilfsarbeiter 1.— M, Tiefbauarbeiter 0,95 M. b) Tarifgebiet Unterbaden: Facharbeiter 1,26 M, Bau- und Hilfsarbeiter 1,02 M, Tiefbauarbeiter 0,97 M.  
 2. Vom 27. September 1928 bis 31. März 1929. Für die beiden Tarifgebiete erhöht sich der Lohn für den Facharbeiter in der Spitze um 2 §. Die Löhne der übrigen Arbeitergruppen aller Ortsklassen erhöhen sich nach Maßgabe der Tarifschlüssel vom 1. August 1927 bzw. nach dem bisherigen prozentualen Verhältnis mit der einen Ausnahme, daß die Spanne zwischen Facharbeiter und Bauhilfsarbeiter ab 27. September 1928 17 % beträgt. 3. Für die Ortsklasse I des Tarifgebietes Unterbaden beträgt die Erhöhung des Facharbeiterlohnes 3 §. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Ziffer 2. 4. Die weiter geltend gemachten Forderungen werden abgelehnt.

**Entscheidung 102. Antrag 149. Vertragsgebiet Pfalz.**  
 Lohnstreifische der drei Arbeitgeberverbände. Antrag auf Fällung eines Schiedspruches über Lohnregelung, nachdem vor dem Tarifamt kein Schiedspruch zustandbekommen war.  
 Entscheidung vom 14. April 1928: 1. Bis 4. April 1928 gelten die bisherigen Löhne. 2. Vom 5. April 1928 bis 26. September 1928 beträgt der Spitzenlohn der Facharbeiter 121 §, der Bauhilfsarbeiter 101 §, der Tiefbauarbeiter 97 §. 3. Ab 27. September 1928 beträgt der Spitzenlohn der Facharbeiter 124 §, der Bauhilfsarbeiter 103 §, der Tiefbauarbeiter 98 §. 4. Die anderen Lohngruppen bestimmen sich in demselben prozentualen Verhältnis. 5. Die Frage, ob das Bezirksamt nicht verpflichtet gewesen wäre, gemäß § 11 Ziffer 19 zu



dass alle am Steinstraßenbau beschäftigten Arbeiter dem Steinarbeiterverband zugeführt werden sollen? War er sich nicht klar darüber, was alles dazu gehört? Er sagt in seiner Rede und „Aufbau“-Schrift: „Am jedoch von vornherein Mißverständnissen vorzubeugen, sei darauf aufmerksam gemacht, daß der Steinarbeiterverband bezüglich des Straßen- und Klempnerflaster (sowie Schotter, Mosaik, Schwellenlegen und Bürgersteigflaster) in Betracht kommt, während die neuzeitlichen Straßendecken (Asphalt, Beton, Makadam usw.) zum Geltungsbereich des Baugewerksbundes gehören.“ — Kann man sich vor einem Arbeitsgericht auf diese Erklärung berufen, obwohl Tarifvertrag und Satzung etwas anderes besagen? Ich bitte um Verzeihung für den harten Ausdruck: Entweder sind Satzung und Reichsarbeitsvertrag „zusammengeschudert“ oder die Erklärung auf Seite 23 der genannten Schrift! Wann ist eine Strafe eine Steinstrafe nach der Satzung und nach dem Tarifvertrag? Meines Wissens wird eine Chaussee aus Steinen hergestellt. Aber auch aus Schlacken. Sind Schlacken im Sinne der Steinarbeiter Natursteine? Meines Wissens gebraucht man zum Beton Steine in der Form von Schotter oder Kies; beides sind Steine. Straßenaufbau wird auf Beton verlegt, also auf Steinen. Nach der Erklärung erhebt der Steinarbeiterverband Anspruch nur für das altbewährte Natursteinflaster. Also nicht, wenn dieses aus Schlackensteinen oder Splinkern hergestellt wird. Er gestattet uns großzügig, neben Asphalt- und Beton- auch Makadamarbeiter zu organisieren. Was ist Makadam? Das, was wir Packlage nennen. Es heißt so nach dem Erfinder Mac Adam. Damit kommen wir aber, selbst wenn wir die Erklärung in ihrem ganzen Umfang annehmen wollten, in eine so enge Berührung mit den Steinlegern, daß von ihrer Satzung, und besonders von ihrem Tarifvertrage nicht mehr viel übrigbleibt. Das zu der Steinlegerfrage.

In der Angelegenheit „Steinarbeiter“ ist eine gegenseitige Verteidigung fast noch schwieriger. Der Steinarbeiterverband behauptet, wenn wir von der Verschmelzung reden, daß höchstens 3500 bis 4000 seiner Mitglieder als Bauarbeiter zu bezeichnen seien. Bei der Zuteilung der Berufsinteressenreiter bei den Berufsorganisationen schrieb er uns, daß außer den Steinlegern mindestens 15 000 Steinarbeiter bei den Baugewerksvereinigungen verzeichnet seien. In Nr. 53 des „Steinarbeiter“ von 1927 berichtet Fr. Larfert unter Kunststein- und Betonbearbeitung: „Die Zahl der in Kunststein- und Beton beschäftigten Steinhauer, Kunststeinformer, Stämper und sonstigen Hilfsarbeiter im Gaubezirk Karlsruhe dürfte nach unseren Feststellungen mit 15 000 nicht zu hoch gegriffen sein.“ Und aus Nürnberg berichtet O. Herrmann, daß in dieser Stadt rund 40 Steinhauer allein in der Kunststeinbranche beschäftigt seien. (Mehrfach wird in dieser Artikelserie auf die Konkurrenz der Maurer geschimpft.) Steinhauer sind außerdem in großer Zahl beim Scharrieren von Verfabeton und Steinputz beschäftigt. Sie verlangen in ihrer Verbandszeitung dringend eine Beendigung des Streites mit uns, damit beide Gewerkschaften gemeinsam ihre Arbeitsbedingungen regeln können. Wir können das allein mit zwei Sätzen in den Tarifverträgen für das Baugewerbe oder das Stückgewerbe erreichen und somit das Zwischenmilitärum auflösen. Aber dem Steinarbeiterverband werden 1000 Zwischenmeister lieber sein als ein Baugewerksbund.

In vielen Gegenden Deutschlands muß der Maurer auch zugleich Steinhauer sein. Die Bauhilfsarbeiter und Erdarbeiter brechen im Winter im Bruch des Unternehmers, und die Maurer behauen die Städte entweder dort oder am Bau. Sollen diese als Steinarbeiter angesehen werden? Die Kalkbrucharbeiter sind zum Teil im Steinarbeiterverband, zum Teil im Fabrikarbeiterverband, zum Teil bei uns. Vergleichen erregen dem Steinarbeiterverband nur die bei uns organisierten Brucharbeiter. Um die Bauhilfsarbeiter freizusetzen wir mit dem Fabrikarbeiterverband und dem Steinarbeiterverband. Ist Kunststein im Sinne des Steinarbeiterverbandes? Beantwortet er die Frage mit ja, dann ist damit zugleich gesagt, daß jeder Betonbau ein Stein sei und daß die Betonarbeiter Steinarbeiter seien. Dann sind aber auch die Ziegler und Maurer Steinarbeiter. Verneint er, dann sind die an Betonbauten und Kunststeinarbeiten beschäftigten Steinhauer keine Steinarbeiter, sondern Betonarbeiter.

Aus diesem Dilemma ist durch die Berufung auf irgendwelche Rechte nicht herauszukommen, sondern nur durch Vernunft. Diese Vernunft sagt: Befreiung der Streitpunkte durch Zusammenstoß! Das wollen wir. Die andere Seite aber will diesen Zusammenstoß nicht, folglich will sie den Streit.

### Einigungskongress der Bauarbeiterverbände der Tschechoslowakei.

Nach dem Zusammenbruch des österreichischen Staates bildeten sich in der tschechoslowakischen Republik drei Bauarbeiterverbände auf freigelegter Grundlage: der Zentralverband der Bauarbeiter, Sitz Prag, Vorsitzender Karl Letenka; der Deutsche Bauarbeiterverband, Sitz Reichenberg, Vorsitzender Eduard Hausmann; der Verband der Bau- und Keramarbeiter, Sitz Prag, Vorsitzender Vaclav Slach. Insbesondere schufen die deutschen Arbeiter nach Beschluß des Tschechoslowakischen Kongresses 1919 eigene Organisationen und auch eine eigene Gewerkschaftszentrale als Protest gegen die Vorenthaltung des Selbstbestimmungsrechtes für das deutsche Volk in der Tschechoslowakei. In der damals bei Gründung dieser deutschen Organisation gefassten Entschliessung wurde der Grundsatz: „Ein Land — eine Gewerkschaftsorganisation“ jedoch nicht aufgehoben, sondern nur aufgehoben. Für die Bauarbeiterorganisationen war nun die Zeit gekommen, für das ganze Land eine Einheitsorganisation zu schaffen.

Die drei Verbände arbeiteten nicht immer kameradschaftlich zusammen. Die Folge davon war, daß die unorganisierten und die falsch organisierten Bauarbeiter eine starke Schutztruppe der Bauunternehmer in der Tschechoslowakei bildeten, wodurch die Erfolgsmöglichkeiten der drei Bau-

arbeiterverbände stark beeinträchtigt wurden. Die Bauarbeiter verloren Stück um Stück ihrer nachkriegszeitlichen Errungenschaften. Sogar die Lohnkämpfe wurden von der sogenannten Opposition (des kommunistischen Partei) zu einer immer größeren Zersplitterung der Bauarbeiter ausgenutzt. Die Gewerkschaftsleiter trieben die Bauarbeiter in hoffnungslose Kämpfe, die regelmäßig mit einer Niederlage der Arbeiter endeten. Besonders schlimm wurde es, als die Kommunisten zur Gründung einer eigenen, kommunistischen Gewerkschaft, des ZAV, (Internationaler Arbeiter-Verband) übergingen. Hart spielten sie dem Zentralverband mit; die Kommunisten zersplitterten ihn schließlich, nachdem

### Krieg dem Kriege!

Auf brandgeschwärtzter und zerstörter Stätte weisen Maskeier gierig ihre spizen Hakenknäbel An grauem Stein. Ein namenlos Entsetzen Drängt bang sich durch die frühen Morgenbel. Verzweiflung säffert durch zerföhren Linden, Und fernher gellt es aus Kanonenschländen: „Elenb und Mord, Zerföhren, Tod und Hölle!“ Wie eine riesenhafte Schicksalswelle, So wälzt der Dämon Krieg sich durch die Lande, Verschlingt mit wilder Eier die heiligen Lande. Der Freundschaft, Liebe, wahrer Menschlichkeit — Das ist des blutigen Krieges Wahnsinnszeit!

Und immer weiter glimmt das unheilvolle Wüten Der Menschvernichtung. Heißt nicht das Geföh Des Lebens Kampf, der hoffnungslos Wüsten Bestimm ist, zu vernichten? Das ewige Geföh Des Starken auf den Schwachen, war es nicht seit Rain, Seit jenem ersten Brudermord der Sinn des ganzen Eln? Herzloser Schwächer! Schwich! Denn was soll uns dies Wort Kalkphilosophischer Betrachtung! Krieg ist Massenmord, Er ist ein einzig großes Elenb, ein Vergehen Am Menschentum, am Fortschritt; er bedeutet Furchtbare Vergewaltigung der Vernunft, ist Sturmesehen Verbrecherischen Wahnsinns, er erbeutet, Was uns Jahrelangende errennen und vollbradt, Und wirft es wuchsend an die Felsenwand Blinden Zerföhrenswut, so daß es bricht und kracht, Zu Staub zerfplittert und zu grauem Sand ...

Krieg ist ein Dzean von Blut und Tränen, Ist großes Herzeleid und Schmerzeiwimmer, Kaufschreiende Verzweiflung, ist ein schrecklich Stöhnen Gemeenschlicher Kultur und Menschlichkeit! Das ist des blutigen Krieges Wahnsinnszeit!

Krieg diesem Kriege! Rafft Euch auf, Proleten! Steht mutig zu dem Flammenwort: Du sollst nicht töten! Verlangt für alles Volk auf weitem Edergrund Mit brüderlichem Sinn den Völkereid! Doch merkt es Euch: Der wahre Völkereidened Wird nie und nimmer allem Volk beschieden. Wenn jene, die an Gift und Pulverminen, An Tanks und Waffen aller Art verdienen, Und Militär und glatte Diplomaten Den Inhalt eines Friedenspakts beraten! Der Völkereid ist d a n n nur zu erreichen, Wenn sich die Völkler selbst die Hände reihen, Wenn überall mit der Begeißtung Glut Und latentischloffen, mit Wekenschmud Der Arbeit Heer gelobt: Wir schmöden Krieg dem Kriege, Dann führen wir den Völkereid zum Siege! Nur dann wird leuchten allen Menschen frei Der langersehnte Friedensvölkermal! T a e f s.

desen Vorsitzender, Karl Letenka, die Parteiparolen abzulehnen. Ein Gutes hatte nun die kommunistische Zerföhungsarbeit: Sie schuf die Voraussetzung zu einer Verständigung der drei Bauarbeiterverbände. Wie stark sich die Zersplitterungsartigkeit der Kommunisten besonders beim Zentralverband der Bauarbeiter auswirkte, zeigen uns folgende Zahlen.

	1925	1927
im Deutschen Bauarbeiterverband	1 264 483	Kr. 1 183 987
im Zentralverband	1 651 420	409 312
im Bau- u. Keramarbeiterverband	551 709	456 908

Die Zersplittertheit der Arbeiterbewegung in der Tschechoslowakei beschränkt sich allerdings nicht nur auf die Bauarbeiter. Es gibt dort nicht weniger als 15 „Gewerkschaftszentralen“. Unter den Bauarbeitern gab es bisher 7 verschiedene Organisationen, und zwar außer den schon genannten drei Verbänden die Kommunisten, die Christlichen, die Nationalisten und verschiedene lokale Vereinigungen. Wenn es gut geht, dann sind aber in allen diesen Organisationen höchstens ein Zehntel bis ein Achtel der in der Tschechoslowakei beschäftigten Bauarbeiter organisiert. In der Hauptstadt des Landes, in Prag, sind allein mehr Bauarbeiter beschäftigt, als in allen Verbänden in der ganzen Tschechoslowakei Mitglieder sind.

Nun ist die Bauarbeiterschaft in der Tschechoslowakei des unflinigen Habers untereinander fast. Sie begriff endlich, daß ihre Machtlosigkeit nur eine Folge ihrer bisherigen Zersplitterung war. Gegen den ausdrücklichen Willen der in allen Ländern die „Einheitsfront“ verkündenden Kommunisten und auch gegen die Wünsche falscher Freunde galt es auf den einzigen Verbandstagen der drei Verbände, die am 25. und 26. März abgehalten wurden, den Verschmelzungsbeschluß herbeizuföhren. Das ist erfreulicherweise im Zentralverband der Bauarbeiter und im Bau- und Keramarbeiterverband einstimmig und im Deutschen Bauarbeiterverband gegen 4 Stimmen gelungen. Auf allen Verbandstagen wurde in einer Entschliessung den den Einheitskongress vorbereitenden Führern der Organisationen sowie dem Vorstand und Sekretär der Bauarbeiter-Internationale der Dank für diese

Tätigkeit ausgesprochen. Die dringende und unausschiebbare Notwendigkeit der Verschmelzung bewies am besten die Tatsache, daß auf dem Verbandstag des Deutschen Bauarbeiterverbandes die Verschmelzung ohne Aussprache beschlossen wurde. Wegen die Verschmelzung waren nur die Delegierten des Kreises Reichenberg, die von der Zentral-Gewerkschaftskommission der deutschen Gewerkschaften anscheinend sehr stark beeinflusst waren. Es war uns unverständlich, daß die Vertreter der Zentral-Gewerkschaftskommission noch am letzten Tage versuchten, den Zusammenstoß der Bauarbeiterverbände durch die Abgabe von langen Erklärungen zu verhindern.

Der gemeinsame Kongress begann seine Beratungen am 28. März, nachdem am Tage vorher eine 30gliedrige Kommission die Verschmelzungsbedingungen und das neu zu schaffende Statut vorbereitet hatte. Der Kongress arbeitete sehr rasch. Nach seinen Beschlüssen sollen die Verbände nach Zahl ihrer Mitglieder eine verhältnismäßige Verteilung in allen Körperschaften erhalten. Im Gesamtverband werden nationale Verzweigungen geföhrt, um so die Mitglieder des Verbandes nach ihrer nationalen Zugehörigkeit jederzeit feststellen zu können. Die deutschen Bauarbeiter können eigene Ortsgruppen und Zahlstellen bilden, auch besondere Sektions-tagungen abhalten. Erfreulich war an den Beratungen, daß die Beiträge auf einer beachtenswerten Höhe gehalten wurden. Die Bauarbeiter in der Tschechoslowakei zahlen, wie das ja auch bei uns ist, mit die höchsten Beiträge. Arbeitslosenunterstützung soll geföhrt werden bis zu 78 Tagen und nach einer mehr als fünfjährigen Arbeitslosigkeit besteht das Genter System, monach der Staat vom ersten Tage der Arbeitslosigkeit an Unterstützung gewährt, wenn die Gewerkschaften die Zahl von Unterstöhungstagen nicht sehr hoch werden. Die Ursache dieses Beschlusses lag jedoch die staatliche Arbeitslosenunterstützung. In der Tschechoslowakei besteht das Genter System, monach der Staat vom ersten Tage der Arbeitslosigkeit an Unterstützung gewährt, wenn die Gewerkschaften die Zahl von Unterstöhungstagen nicht sehr hoch werden. Die Ursache dieses Beschlusses lag jedoch die staatliche Arbeitslosenunterstützung. In der Tschechoslowakei besteht das Genter System, monach der Staat vom ersten Tage der Arbeitslosigkeit an Unterstützung gewährt, wenn die Gewerkschaften die Zahl von Unterstöhungstagen nicht sehr hoch werden. Die Ursache dieses Beschlusses lag jedoch die staatliche Arbeitslosenunterstützung.

Nach Genehmigung der Statuten durch die Landesregierung wird voraussichtlich am 1. Juli 1928 der Gesamtverband seine Tätigkeit aufnehmen. Der Sitz des Verbandes ist Prag. Zur Leitung wurden bestimmt die Kollegen Karl Letenka und Eduard Hausmann als Vorsitzende und Kollege Vaclav Slach als Sekretär.

Unser Bundesvorsitzender, Kollege Bernhard, hatte auf diesem Einigungskongress Gelegenheit genommen, die Bauarbeiter in der Tschechoslowakei zu ihrer Verschmelzung zu beglückwünschen. Insbesondere wies aber unser Kollege Bernhard auf den mit den bisherigen Bauarbeiterverbänden in der Tschechoslowakei abgeschlossenen Grenzvertrag hin. Die Bauarbeiter der Tschechoslowakei, die außerhalb ihres Landes Arbeit nehmen wollen, müssen sich darüber klar sein, daß es ohne Mitgliedsbuch keine Zusammenarbeit mit uns gibt. Sind sie in den bisherigen drei Verbänden und später im Gesamtverband organisiert und haben sie ihr Mitgliedsbuch in Ordnung, dann sollen sie uns bei Bedarf an Arbeitskräften in Deutschland als Freunde willkommen sein. Sind sie nicht mit uns, dann werden wir uns zur Verteidigung unserer Lohn- und Arbeitsbedingungen und unserer Organisationsstände mit allen gewerkschaftlichen Mitteln zu wehren wissen. Allen unsern Mitgliedern in den Grenzgebieten der Tschechoslowakei bringen wir bei dieser Gelegenheit die §§ 2 und 3 des Grenzvertrages in Erinnerung:

§ 2. Mitglieder der obgenannten Verbände, die in ihrem Heimatlande ihren fähigen Wohnsitz haben und in dem Grenzgebiete des andern Landes arbeiten, können die Mitgliedschaft in dem Verband ihres Heimatlandes beibehalten, wenn sie täglich oder längstens wöchentlich zwischen Arbeits- und Wohnort verkehren.

§ 3. Die Mitglieder der Verbände haben sich vor ihrer Abreise aus dem Heimatort bei den Verbandstehungen des Zureisortes (Arbeitsortes) über Beschäftigungsmöglichkeiten zu erkunden. Unbeschadet des durch § 2 gewährten Rechtes haben sich die Mitglieder bei dem Verband des Arbeitslandes vor Antritt der Arbeit unaufgefordert anzumelden und sich dessen Kontrolle zu unterwerfen. Die Mitglieder haben insbesondere gemeinsam und solidarisch mit den Mitgliedern des Arbeitslandes dafür zu sorgen, daß auf der Arbeitsstelle alle unorganisierten oder bei einer dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund in Berlin oder der gemeinsamen gewerkschaftlichen Landeszentrale in der Tschechoslowakischen Republik nicht angeschlossenen Gewerkschaft organisierten Arbeiter der zuständigen Organisation als Mitglieder zugeführt werden. Am Arbeitsort neu gewonnene Mitglieder sind, sofern für sie die Voraussetzungen des § 1 zutreffen, der Heimatsorganisation zu überweisen.

Es war im allgemeinen bisher üblich, daß die Kollegen aus der Tschechoslowakei, die die Bedingungen des § 2 erfüllten, also im Heimatort ihre ordentlichen Verbandsbeiträge zahlten, bei uns einen wöchentlichen Kassabeitrag von 50 s entrichteten. Wer nicht längstens wöchentlich zwischen Arbeits- und Wohnort verkehrte, muß im Deutschen Baugewerksbund als Mitglied geföhrt werden. Wer gegen die Beschlüsse und gegen die Ordnung des Deutschen Baugewerksbundes, insbesondere gegen die tariflichen Lohn- und Arbeitsbedingungen, verstößt, verliert das im § 2 festgesetzte Ausnahmerecht (§ 7 des Grenzvertrages).

Auch an dieser Stelle wollen wir nochmals unsere besten Wünsche dem zu erröhenden Gesamtverbande übermitteln und allen Bauarbeitern der Tschechoslowakei zurufen: Bau fleißig weiter an dem begonnenen Einheitswerk!

### Ein übereifriger preußischer Regierungspräsident.

Bekanntlich ist am 16. März im Preussischen Ministerium für Handel und Gewerbe mit Vertretung der baugewerblichen Arbeiterorganisationen über die Frage verhandelt worden, ob es angemessen sei, die tägliche Arbeitszeit am Bauern in den Sommermonaten zu verlängern. Wir haben darüber ausführlich im „Grundstein“ Nr. 13 berichtet. Von einem Beschluß des Preussischen Ministeriums in dieser Frage ist bisher noch nichts verlaublich. Jedenfalls haben die Vertreter der baugewerblichen Arbeiterorganisationen in jener Sitzung kein Hehl daraus gemacht, daß sie jede Arbeitszeitverlängerung über acht Stunden täglich hinaus ablehnen; sie haben diesen Standpunkt mit unüberleglichen Gründen gerechtfertigt. Nun, nachdem das Preussische Ministerium immer noch „ermüdet“ wird einem preussischen Regierungspräsidenten jedenfalls die Zeit zu lang, und er glaubt, unter Beiseiteziehung seiner vorgeordneten Stellen in dieser Frage etwas Besonderes unternehmen zu müssen. Der Regierungspräsident von Steffin richtete an den Baugewerksbund in Steffin unterm 11. April folgendes Schreiben:

Durch die Handwerkskammer in Steffin ist bei mir der Antrag gestellt worden, zu genehmigen, daß während der Sommermonate in den Betrieben des Baugewerbes die tägliche Arbeitszeit bis zu zehn Stunden ausgedehnt werden darf. Eine ähnliche Regelung ist von mir in den früheren Jahren für Handwerksbetriebe, wie zum Beispiel Stellmachereien, Schmiedereien und Schlossereien, die für die Landwirtschaft arbeiten, getroffen worden unter Beschränkung auf Betriebe in kleinen Städten. Ich ersuche ergebnis um Mitteilung, ob Ihrerseits Bedenken vorliegen, daß diese Regelung auch auf das Bauhandwerk ausgedehnt wird, soweit es sich um Arbeiten für die Landwirtschaft handelt. Größere Städte werden selbstverständlich ausgenommen werden.

Im Auftrage: (gez.) Dr. Schürmann, Gewerbeamt.  
Beglaubigt: (gez.) Quädfling.

Wir erwarten, daß das Preussische Ministerium seine nachgeordnete Stelle in Steffin zur Ordnung ruft. Das Schreiben läßt recht deutlich durchblicken, daß der Steffiner Herr nicht abgeneigt ist, der Handwerkskammer Steffin eine längere Arbeitszeit zu bewilligen. Von einer starken Arbeitslosigkeit im Baugewerbe scheint er noch gar nichts gehört zu haben. Er hätte an den letzten Verhandlungen im Hauptkartell teilnehmen sollen, dann hätte er die Not am Baumarkt von den Untertanen in allen Tonarten vernehmen können. Jedenfalls werden sich die Bauarbeiter den Achtfundtag nicht rauben lassen. Das gilt auch für ein arbeitszeitverlängerungswütziges Regierungspräsidium in Steffin!

### Mangelhafte staatliche Wanderunterstützung.

Wer vor seinem 18. Lebensjahre in einem Bundesgetreide, nicht über 25 Jahre alt ist, 78 Beiträge entrichtet hat und sonst allen Verpflichtungen gegenüber dem Bund nachgekommen ist, erhält vom Bund für 12 Tage Wanderunterstützung. Auch in dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenunterstützung vom 16. Juli 1927 ist in § 169 eine Wanderunterstützung vorgesehen. Der Paragraph lautet: „Männlichen unterstützungsberechtigten Arbeitslosen, die eine Gehilze beenden haben, kann auf ihren Antrag vom Vorsitzenden des Arbeitsamtes ein Wanderzuschuß ausgeföhrt werden, wenn das Wandern zur Erlangung einer geeigneten Beschäftigung und beruflichen Weiterbildung zweckmäßig erscheint.“ Der Wanderzuschuß darf für denselben Arbeitslosen innerhalb eines Jahres nur einmal ausgestellt werden; er ist auf höchstens 10 Wochen zu beschränken. Der Wanderzuschuß begründet die Zuständigkeit zum Bezug der Arbeitslosenunterstützung in den Orten der Wanderhinfahrt. — Das Nähere bestimmt der Verwaltungsrat der Reichsanstalt mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers. Dabei kann insbesondere bestimmt werden, daß die Arbeitslosenunterstützung während der Wanderhinfahrt ganz oder teilweise in Sachleistungen gewährt wird.“

Im „Reichsarbeitsblatt“ Nr. 10 vom 1. April 1928 ist nunmehr die Verordnung über die Ausführungsbestimmungen für die Wanderunterstützung bei Arbeitslosigkeit auf Grund des § 169 veröffentlicht worden. Die Ausführungsbestimmungen sind so beschaffen, daß nur ein geringer Teil unserer Kollegen in den Genuss der staatlichen Wanderunterstützung kommen wird. Es ist auf die nur zum Zwecke ihrer beruflichen Fortbildung auf die Wanderhinfahrt gebenden Gelder keine Rücksicht genommen worden!

Artikel 1 der Verordnung bestimmt, daß an einen Arbeitslosen ein Wanderchein nur dann gegeben werden darf, wenn durch seine Person und das Wanderziel eine Gewähr dafür gegeben erscheint, daß der Zweck des Wanderns — nämlich die Erlangung einer geeigneten Beschäftigung und beruflichen Weiterbildung — erreicht wird. Wenn die gewünschte Beschäftigung auf dem Wege der Arbeitsvermittlung beschafft werden kann, ist der Wanderchein zu verweigern. Vor der Ausstellung des Wandercheins soll der Arbeitslose erst 4 Wochen Arbeitslosenunterstützung bezogen haben. Der Wanderchein, das ist in den folgenden Artikeln der Verordnung festgelegt, soll nur Arbeitslosen im Alter zwischen 18 und 30 Jahren ausgestellt werden. Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren und Arbeitslose über 30 Jahre sollen nur in Ausnahmefällen einen Wanderchein erhalten. Bezieht ein Arbeitsloser neben der Hauptunterstützung Familiensubsidien für Angehörige, so ist die Ausstellung des Wandercheins davon abhängig zu machen, daß der Arbeitslose in die unmittelbare Ausübung eines angemessenen Teils der Arbeitslosenunterstützung an die Angehörigen einwilligt. Da der Wanderchein nur in besonderen Ausnahmefällen an Verheiratete erteilt werden kann, und zwar nur dann, wenn der Lebensunterhalt der Angehörigen während der Abwesenheit des Versicherten sichergestellt ist, so bezieht sich diese Bestimmung hauptsächlich auf solche Arbeitslose, die ohne Verheiratete zu sein, Eltern oder Kinder zu versorgen haben. Zur Erlangung des Wandercheins muß eine abgeschlossene Lehrzeit oder eine mindestens zweijährige erfolgreiche Berufsausbildung nachgewiesen werden. Der Vorsitzende des Arbeitsamtes hat zu prüfen, ob die Vorbildung des Arbeitslosen als Grundlage für eine berufliche Weiterbildung ausreichend erscheint.

## AUS DEM ARBEITSRECHT

### Es genügt nicht, daß eine Sache lediglich vor den Innungsausschuß gebracht wird, sondern er muß eine Verhandlung führen und eine Entscheidung fällen.

Vor dem Reichsarbeitsgericht wurde am 14. März verhandelt über die Forderungen zweier Lehrlinge auf Zahlung des Zulohnes für die Zeit der Schulstunden. Das Arbeitsgericht Leipzig hatte den Anspruch der Kläger anerkannt, die von den Unternehmern eingelegte Berufung wurde vom Landesarbeitsgericht Leipzig zurückgewiesen, die Revision aber zugelassen. Die Revisioninstanz, das Reichsarbeitsgericht, hob das Urteil des Landesarbeitsgerichts auf und wies die Klage unter Abänderung des Urteils des Arbeitsgerichts ab. Es handelt sich um die Verhandlungsgegenstände und Urteile, von denen die Unternehmenseinrichtungen in irreführender Weise berichtete, daß das Reichsarbeitsgericht Klagen auf Bezuhlung der Pflichtschulstunden abgewiesen hätte. Wir haben schon im „Grundstein“ richtiggestellt, daß die Klagen aus formalen Gründen abgewiesen worden sind. Aus den gleichlautenden Begründungen zu den Urteilen (Aktenzeichen RAOb. 85/1927 und RAOb. 86/1927) teilen wir die wichtigsten Sätze mit, aus denen besonders die Gesellenvertreter in den Innungsausschüssen die Folgerung ziehen müßten, daß es nicht genügt, wenn der Innungsausschuß für Lehrlingsfragen sich mit der Sache beschäftigt, sondern er muß auch einen Spruch fällen. Das hat der Leipziger Innungsausschuß nicht getan, und darauf beruht die Zurückweisung der Klage durch das Reichsarbeitsgericht. Aus den Entscheidungsgründen: „Die Revision macht in erster Linie geltend, daß nach § 91 b Absatz 2 Satz 2 der Gewerbeordnung der Klage vor dem Arbeitsgericht in allen Fällen die Verhandlung vor dem Innungsausschuß vorangegangen sein müsse und daß diesem Erfordernisse . . . nicht genügt sei. Die nach § 72 Absatz 2 Arbeitsgerichtsgefetz in Verbindung mit §§ 559, 554 Zivilprozeßordnung zulässigerweise geltendgemachte Klage ist gerechtfertigt. Das Landesarbeitsgericht hat die Vorschrift des § 91 b Absatz 2 Satz 2 der Gewerbeordnung schon dadurch erfüllt angelegen, daß überhaupt eine Verhandlung vor dem Innungsausschuß stattgefunden habe und erachtet eine vorläufige Entscheidung des Innungsausschusses im vorliegenden Falle um so weniger für erforderlich, weil keine der Parteien sich bei einem ihr ungünstigen Spruche des Ausschusses beklagt haben würde. . . Die von dem Landesarbeitsgericht vertretene Auffassung kann nicht gebilligt werden. Nach § 81 a Nr. 4 der Gewerbeordnung ist die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen Aufgabe der Innungen; nach § 88 Absatz 2 Nr. 11 hat das Statut der Innung Bestimmungen zu treffen über die Bildung des Organs und des Verfahrens zur Entscheidung der vorstehend bezeichneten Streitigkeiten; das Organ, der sogenannte Innungsausschuß, muß der Vorschrift des § 91 b der Gewerbeordnung entsprechend zusammengesetzt sein. Nach § 91 b Absatz 2 der Gewerbeordnung in der durch § 111 Arbeitsgerichtsgefetz festgesetzten Fassung kann binnen zwei Wochen nach erlangtem Spruche des Innungsausschusses Klage beim zuständigen Arbeitsgericht erhoben werden, wenn der von dem Ausschusse gefällte Spruch nicht innerhalb einer Woche von beiden Parteien anerkannt wird. Der Klage muß in allen Fällen die Verhandlung vor dem Ausschusse in der Angelegenheit sein. . . Die Zuständigkeit der Innungen zur Entscheidung über Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen (ist) ausdrücklich aufrecht erhalten. . . Das Verfahren vor dem Innungsausschuß ist . . . dem unerlässlichen Voraussetzung der Erhebung der Klage vor dem Arbeitsgericht. Das hat das Berufungsgericht auch nicht verkannt, denn in dem gleichzeitig erlangten Urteil in Sachen \*Weiser Arb. D. 24/27 hat es sich erneut zu der bereits in Sachen \*Nietrich (Arb. D. 27/27 — Urteil vom 6. Oktober 1927) von ihm vertretenen Auffassung bekannt, der Satz 2

des zweiten Absatzes des § 91 b der Gewerbeordnung bedeutet, daß die Verhandlung über den Streit zwischen Lehrling und Lehrling vor dem paritätischen Ausschusse der Innung eine Prozeßvoraussetzung für das arbeitsgerichtliche Verfahren sein solle, also nicht eine bloße „prozesshindernde Einrede“, auf die verzichtet werden könne, sondern eine Voraussetzung, die erfüllt sein müsse, wenn das Arbeitsgericht sich überhaupt mit der sachlichen Entscheidung des Streitfalls befassen dürfen. . . Nun ergibt sich aus dem Zusammenhange . . . daß nicht, wie das Berufungsgericht meint, irgendeine, nicht einmal zur Sache selbst geführte Verhandlung vor dem Innungsausschuß genügt, um die Vorschrift des § 91 b Absatz 2 Gewerbeordnung zu erfüllen; es muß vielmehr ein Verfahren stattgefunden haben, das zu einem der Fristen des Satzes 1 des zweiten Absatzes des § 91 b der Gewerbeordnung in Lauf stehenden Spruche des Innungsausschusses geführt hat. . . Wie sich aus den Feststellungen des Berufungsgerichts ergibt, ist aber im vorliegenden Falle ein Spruch des Innungsausschusses nicht ergangen, vielmehr ist es nach übereinstimmenden Erklärungen der Parteien zu einer Verhandlung über die Streitigkeit überhaupt nicht gekommen. Damit war aber dem Erfordernisse des § 91 b Absatz 2 der Gewerbeordnung nicht genügt. . . Diese Vorschrift ist (aber) zwingend; ihre Beachtung ist von Amts wegen zu prüfen; es können deshalb auch Erwägungen, daß die Parteien sich bei einem Spruche des Innungsausschusses doch nicht beklagt haben würden, nicht dazu führen, die eine Voraussetzung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens bildende Vorschrift außer acht zu lassen. . . Hiernach beruht das angefochtene Urteil auf einer Nichtbeachtung des § 91 b Absatz 2 Gewerbeordnung in der Fassung des § 111 Arbeitsgerichtsgefetz. Da es zur Zeit der Klageerhebung an der durch diese bezeichneten gesetzlichen Bestimmung vorgeschriebenen Prozeßvoraussetzung fehlte, war die Klage unzulässig. Auf Grund des § 72 Absatz 2 Arbeitsgerichtsgefetz in Verbindung mit den §§ 564, 565 Zivilprozeßordnung war unter Aufhebung des angefochtenen Urteils und unter Abänderung des Urteils des Arbeitsgerichts vom 12. August 1927 die Klage abzuweisen, ohne daß auf sachliche Begründung des Klageanspruches eingegangen werden konnte.“

Aus dem Urteil des Reichsarbeitsgerichts geht zwingend hervor, daß die in Betracht kommenden Innungsausschüsse verpflichtet sind, zu verhandeln und eine Entscheidung zu fällen.

### Welche Berufe sind vor den Arbeitsgerichten am meisten vertreten?

Das Arbeitsgerichtsgefetz ist nun 9 Monate in Wirklichkeit. Ein Ueberblick ist heute bereits darüber möglich, welche Erfahrungen mit diesem Gesetz gemacht worden sind. Allgemein wird anerkannt, daß sich das Gesetz gut bewährt hat. Das Arbeitsgerichtsgefetz brachte gegenüber den früheren Gewerbe- und Kaufmannsgerichten eine erheblich erweiterte Zuständigkeit. Die Inanspruchnahme der Arbeitsgerichte ist in den einzelnen Landesstellen verschieden. Ein starker Anstieg und eine erhebliche Erweiterung gegenüber früher ist besonders beim Berliner Arbeitsgericht eingetreten. Auch aus anderen Gegenden, so aus Baden, Ostpreußen und Hannover, wird eine lebhaftere Beschäftigung der Arbeitsgerichtsbehörden gemeldet. In den ersten sechs Monaten wurden beim Berliner Arbeitsgericht insgesamt 28 426 Klagen anhängig gemacht. In 9814 Fällen wurde ein Vergleich geschlossen, rund 3000 Klagen zurückgezogen, der Rest wurde durch Urteil entschieden. Hinsichtlich der Zahl der eingereichten Klagen stehen die Hausangestellten weit aus der Spitze, es folgen die Arbeiter in der Metallindustrie, dann die des Gast- und Schankwirtschafts, sodann die Bauarbeiter, die ungelerten Arbeiter, die Arbeiter der chemischen Industrie, die Arbeiter und Angestellten der Land- und Forstwirtschaft usw. Am geringsten wird das Gericht von den Eisenbahnern in Anspruch genommen.

Unterstützung notfälle, die aber „nur“ aus dem Drange, mehr zu lernen, auf die Wanderhinfahrt gehen, werden wegen der mangelhaften gesetzlichen Voraussetzung nicht in den Genuss der Unterstützung kommen. Eine Abänderung der Ausführungsbestimmungen ist deshalb dringend notwendig!

### Was tut unserer Jugendabteilung not?

Aus den Nr. 13 des „Grundstein“ unter dieser Ueberschrift erschienenen Aufsatz möchte ich als Jugendleiter einiges erwidern. Es ist zu begrüßen, daß der „Grundstein“ in letzter Zeit wiederholt zur Frage unserer Jugend Stellung nimmt. Durch „Jugendvolk vom Bau“ werden wohl die Jugendkollegen über das Leben und Treiben der Jugend in unserm Bund unterrichtet, aber nicht die große Familie: Baugewerksbund. Darauf kommt es aber heute mehr denn je an! Man darf sich nicht mit dem Gedanken tragen, die Jugendarbeit im Bund ist anerkannt, nun werden die einzelnen Baugewerkschaften wohl das ihrige tun. Wenn dies auch für die großen und größeren Baugewerkschaften zutreffen mag, auf dem flachen Lande sowie in kleineren Baugewerkschaften läßt unsere Jugendarbeit viel zu wünschen übrig; obwohl gerade hier durch die große Lebensgemeinschaft die Not der Lehrlinge am größten ist. Diese Rücksichtnahme ist darauf zurückzuführen, daß es uns noch nicht gelungen ist, die gesamte ältere Kollegenschaft unseres Bundes für die Jugendarbeit zu interessieren. Trotzdem gerade die Jugendarbeit notwendig ist wie das Salz zum Leben. Es steht ferner fest, daß dort, wo die ältere Kollegenschaft der Jugend wenig oder gar kein Interesse entgegenbringt, die Jugendabteilung nicht leben kann. Daraus ergibt sich folgende Notwendigkeit: Es muß zuerst versucht werden, die gesamte ältere Kollegenschaft mehr als bisher für die Jugendarbeit zu gewinnen. Wie kommt es, daß trotz der Bestrebungen unseres Bundes die ältere Kollegenschaft der Jugendarbeit so passiv gegenübersteht? Zum großen Teil ist die Passivität wohl darauf zurückzuführen, daß der Geselle in dem Lehrling nicht seinen Kameraden sieht. Auch ist noch vielfach die Meinung vorherrschend, daß der bisherige



**Cörlitz.** Die am 25. März abgehaltene Generalversammlung war von 45 Vertretern besucht. Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde das Andenken der verstorbenen Kollegen gelebt. Den Jahresbericht gab Schmidt. Die Bauqualität war im Berichtsjahr gut. Die Mitgliederzahl stieg von 1450 auf 1913. Die Bauarbeiter sind nun reiflos organisiert. Baudelegiertenwesen und Ferienfragen lassen noch viel zu wünschen übrig. Der Achtstundentag ist unser Heiligtum, eher eine Verkürzung als Verlängerung der Arbeitszeit! Von 43 Klagen mit einem Streitwert von insgesamt 4000 M sind 3400 M an Tariflohn herausgekehrt worden. Im Erwerbslosenunterstützung wurde gezahlt 34 774,60 M, an Krankenunterstützung 4756,95 M, und an Sterbeunterstützung 2420,75 M. Die am Ort noch fehlenden 3000 Wohnungen werden wohl in 3 bis 4 Jahren errichtet sein. Leider ist der Tiefbauarbeiter immer noch ein Schmerzenskind unseres Bundes, obwohl es an Aufklärungsarbeit nicht gefehlt hat. — Die Aussprache war sachlich. Der Vorstand wurde wiedergewählt. Den Hilfsarbeitern wurde ein weiteres Vorstandsmitglied zugestanden. — Darauf gab Schmidt einen Bericht über die Einhaftung der Beiträge und die Einführung des 10.-3-Verwaltungsbeitrages bei Erwerbslosigkeit. — In der Aussprache gab es mitunter erhobte Gemüter. Beschlössen wurde, die 10.-3-Marke einzuführen und die Kassierer mit 6 % zu entschädigen. — Ueber die Lohnverhandlungen berichtete ebenfalls Schmidt. Wir fordern einen Zuschlag von 10 bis 15 %. Die Unternehmer wollten Lohnabbau von 5 bis 10 %. Da nicht weiterverhandelt werden konnte, wurde die Sache dem Tarifamt übergeben.

**Halle.** Am 12. April hielt unsere Baugewerkschaft eine Versammlung ab. Den Bericht von der Vertreterjahresversammlung gab Meinhard. — Zu Vertretern für das Jahr 1928/29 wurden für die Fachgruppe der Maurer Fritz Schröder, Albert Kohler, Max Weigle, Karl Leopold, Paul Fröhlich und für die Gruppe der Bauhilfsarbeiter Arthur Kober, Fritz Zimmermann, Joseph Schmigale und Ernst Wägel einstimmig gewählt. Ebenso einstimmig wurden die Stellvertreter gewählt. — Traun erörterte darauf ausführlich die Lohnverhandlungen. Nach einer lebhaften Aussprache wurde die Versammlung geschlossen.

**Königsberg. (Sachstelle Tapiaw.)** Unsere Versammlung am 1. April war gut besucht. Kollege Gehrmann hielt einen Lichtbildvortrag über „Unser Bund“. Die Bilder und die Ausführungen werden das Vertrauen der Kollegen zum Bund neu gestärkt haben. Darauf wurde über unsere Jugendbewegung gesprochen. Die von den Leitern der Königsberger Jugendgruppe ausgestellten Arbeiten der Königsberger Jugendkollegen fanden große Anerkennung. Desgleichen die aus Eichenholz geschnittenen Bauwerke, sowie Vorlagen und andere Sachen, die der Tapiawer Jugend überlassen wurden. Am 15. April hat unsere Jahreshilfe den ersten Bauabend abgehalten. Die Kollegen Albert Endom und Krüger werden sich unserer Jugendabteilung besonders annehmen. Darüber hinaus haben alle Kollegen die Pflicht, unsern Nachwuchs zu guten Gewerkschaftern zu erziehen und ihn reiflos zu organisieren.

**Leipzig.** Unsere Jahresgeneralversammlung war am 17. März. Nach Erbrung der im vergangenen Jahre verstorbenen Kollegen gab Kollege Gujard den Jahresbericht. Danach war die Bauqualität im vergangenen Jahre weit besser als in den Vorjahren. Gegenüber 1926 hatten wir ein Mehr an Neu- und Umbauten von 316, Wohngebäuden 276, Umbauten 126, insgesamt ein Mehr von 948 Bauvorhaben. Aus öffentlichen Mitteln wurden 920 Wohnungen mehr bezuschusst als im Vorjahre. Trotz der guten Konjunktur waren monatlich durchschnittlich 400 Bauhilfs- und Zementarbeiter arbeitslos. Durch den frühzeitigen Frost wurden dann 50 % aller Mitglieder arbeitslos. Die Karenzzeit zum Bezug der Arbeitslosenunterstützung konnte erst nach langwierigen Verhandlungen von drei Wochen auf acht Tage herabgemindert werden. Der Abschluß des Reichsstarifvertrages war nötig. Es war notwendig, im ganzen Reiche wieder geordnete Verhältnisse zu schaffen, der Vertrag gewährleistet ferner eine Stärkung der Bundeskasse, um den kommenden Kämpfen mit Ruhe entgegengehen zu können. Beim Abschluß des Reichsstarifvertrages war es erst durch mehrmalige Verhandlungen möglich, die bisher bestehende 46 1/2 stündige Arbeitswoche wieder festzulegen. Die Lohnregelung brachte eine Erhöhung des Stundenlohnes für Maurer um 8 %, für Bauhilfs- und Tiefbauarbeiter um 7-8 %. Schwierigkeiten bei der Unterzeichnung des Reichsstarifvertrages machten die Unternehmer des Beton- und Tiefbaues; sie erklärten, sie hätten Anweisung von Berlin, einen Tarifvertrag mit dem § 2 (Arbeitszeit) nicht anzuerkennen, so daß nun bis heute ein Reichsstarifvertrag für diese Gruppen nicht besteht. Die Verhandlungen in der Provinz Sachsen sind bedeutend schwieriger verlaufen; schließlich konnte eine Lohnerhöhung von insgesamt 11 % erzielt werden. Die Arbeitszeit wurde nicht geregelt. Für das Lohngebiet Schenkensbühlergraben gilt der Mißbrauch von Leipzig und Halle. Leider ist in einzelnen preußischen Gebieten der Achtstundentag von den Kollegen überschritten worden, indem sie, um einen freien Sonnabendnachmittag zu haben, an den übrigen fünf Tagen je 8 1/2 Stunden arbeiteten. Dies wird bei späteren Tarifabschlüssen Schwierigkeiten bereiten. — Die Ueberstunden-schleberei bei den Zementarbeitern muß beseitigt werden. Die Versammlungen dieser Gruppe scheiterten an dem geringen Besuch. Es sei zu erwägen, ob man die Gruppe noch weiter bestehen lassen soll. Bei den Fliegenglern sind die Verhältnisse gut. Die Ofenseher konnten ihren verbesserten Tarifvertrag unter Dach bringen. Bei den Stuckateuren und Putzern sind die Verhandlungen über einen Landesstarifvertrag gescheitert. Die Glaser haben eine Lohnerhöhung von 8 % erhalten, auch die Altkorb-farbe ist verbessert worden. Der Tarifvertrag der Zylinderkessel ist gekündigt, der der Steinbohrer auf zwei Jahre verlängert worden. Im Jostergewerbe wurde ebenfalls ein Tarifvertrag abgeschlossen. In der Arbeitsnachweismesse sind die Unternehmer nunmehr verpflichtet, ihre Leute nur durch den Arbeitsnachweis anzufragen. Von der Gruppe der Bau-Werkmeister ist wenig Gutes zu berichten; ein großer Teil geht zum Pollerbund, weil diesem



die Arbeitsvermittlung übertragen worden ist. Die Steinertrager haben ihre Altkorbgröße ebenfalls erhöhen können. Die Jugendgruppe arbeitet vorzüglich. Als Mittelpunkt des diesjährigen Jugendtreffens ist Leipzig in Vorschlag gebracht worden. Das Baudelegiertenwesen wird weiter ausgebaut werden. In 67 Fällen wurde das Arbeitsgericht angerufen, um 15 466 M für rückständige Löhne und andere Forderungen auszulagen. Außerdem wurden 5 Berufungsklagen vorm Landesarbeitsgericht mit Erfolg durchgeführt, 3 davon wurden zur Revision vorm Reichsarbeitsgericht zugelassen. Den Kassenbericht gab Kollege Jänichen. Die Hauptkasse hatte eine Einnahme von 680 722,70 M. Ausgegeben wurden für Streiks 5 564,40 M, an Arbeitslose 191 336,30 M, an Kranke 80 569,25 M, an Invaliden 13 530 M, in Sterbefällen 21 108,75 M. Die Lokalkasse vereinnahmte 213 514,74 M. Die Ausgabe war ungefähr ebenso hoch; der Lokalkassenbestand beträgt 150 475,75 M. Die Mitgliederzahl erhöhte sich von 11 484 auf 12 040. — Die ausgetriebenen Vorstandsmitglieder wurden gegen wenige Stimmen wiedergewählt. Neu besetzt wurde die achte Hauskassiererstelle durch den Kollegen Pflugbeil. Als Revisoren wurden gewählt Baumann, Rißter und Schindler. Dem Kassierer wurde einstimmig Entlastung erteilt. Ein Antrag, wonach alle Mitglieder einer politischen Arbeiterpartei angehören sollen, während es alle Funktionäre müssen, wurde ebenfalls einstimmig angenommen. Nach Bedarf soll ein Verteilungsblatt herausgegeben werden. Einige andere Anträge wurden abgelehnt. Die vorgeschlagenen Veränderungen der Ortsstatuten auf Grund der neuen Bundesstatuten wurden angenommen.

**Münster. (Albert Peters†.)** Am Ostermontag ist plötzlich Albert Peters am Herzschlag verstorben. Mit ihm ist ein Pionier der Bauarbeiterbewegung aus unserer Mitte geritten worden. Als junger Maurer kam er im Jahre 1904 nach Münster. In den 24 Jahren hat er sein Alles für die Arbeiterbewegung eingesetzt. Vom 1. April 1913 bis zum 1. April 1920 war er im Deutschen Bauarbeiterverband angestellt. Von dieser Zeit an war er Geschäftsführer der Bauhilfs-Münsterland. Was er für die Bauarbeiter und für die Bauhilfsbewegung geleistet hat, werden wir nie vergessen. — Albert Peters ist nicht mehr, aber wir werden seiner stets gedenken.

**Aus den Fachgruppen**

**Altpfalterer.**  
Dortmund. Am 1. April hielt unsere Fachgruppe ihre Versammlung ab. Der Besuch war ziemlich gut. Vor Eintritt in die Tagesordnung erbat die Versammlung das Andenken unseres verstorbenen Reichsfachgruppenleiters Gustav Link. Allgemein wurde bedauert, daß niemand von der Verwaltung der Baugewerkschaft anwesend war. Senft berichtete sodann über die Konferenz in Berlin. — In der Aussprache kritisierten drei Kollegen die Ernennung unseres jetzigen Reichsfachgruppenleiters Senft hat die Kollegen, doch einmal die Bundesstatuten, besonders den § 8, durchzulesen und wies darauf hin, daß diese Satzungen auch von unsern Vertretern anerkannt worden sind; folglich müssen wir sie anerkennen. Darauf berichtete Senft zur Lohnfrage. Es ist eine Zusammenkunft der Lohnkommission abgehalten worden, bei der auch Kollege Ruff zugegen war. Unsere Forderung beträgt 25 % Erhöhung auf den jeweils gezahlten Lohn. Gegen den Abschluß eines Reichsstarifvertrages war ein Teil der Kollegen sehr mistrauisch. Senft erklärte, daß wir bei anderer Gelegenheit uns näher damit beschäftigen werden. — Soweit festgestellt werden konnte, sind jetzt bei fast allen Firmen die Betriebsräte gewählt worden. Auch das Organisationsverhältnis hat sich gebessert. Unsere Monatsverammlungen werden regelmäßig am 1. Samstag im Monat abgehalten; die nächste also am 5. Mai.

Leipzig. In der Versammlung am 24. März wurde zunächst das Andenken unseres dahingegangenen Reichsfachgruppenobmannen G. Link in üblicher Weise gelebt. Darauf gab Buchmann den Jahresbericht. — Gemählt wurden als Fachgruppenleiter Buchmann, Stellvertreter Raumann, als Schriftführer Wübke, Stellvertreter Vulsbaum; Generalverammlungsvertreter Raumann, Vulsbaum und Müller, als Ersatzvertreter werden Schöne, Ronnicke und Reiche gewählt. — Darauf gaben Buchmann und Vulsbaum den Bericht über unsere Reichskonferenz. — Einige Kollegen waren der Meinung, ein Reichsstarifvertrag bringe eine Verschlechterung der

Löhne. — Das Schreiben der Unternehmer wurde von der Versammlung mit großer Entrüstung aufgenommen. Sie ist entschlossen, ihre Forderung so durchzudrücken, wie es im Tarifvertrag vorgehien ist. Zum Schluß gab Raumann einen Bericht von der Vertreterversammlung der Baugewerkschaft.

**Bauhilfsarbeiter.**  
Leipzig. „Reformistische Niederrlage im Baugewerksbund Leipzig.“ Unter dieser Ueberschrift brachte die „Sächsische Arbeiterzeitung“, Organ der KPD, in großen fetten Lettern am 14. April einen Aufruf. Derselbe bringt täglich Beschimpfungen der treuen Gewerkschaftler und sozialdemokratisch organisierten Arbeiter. Dabei fordert die KPD, daß überall Einheitsfront und gemeinsame Maßstäbe der Arbeiterchaft beschloßen werden soll. — Wie sieht es in Wirklichkeit mit der Einheitsfront aus? Unsere Versammlung am 11. April war eigentlich eine Parteiverammlung. Das beweist am deutlichsten die Einladung der Bezirksleitung Westfachs der KPD:

„KPD.“  
Bezirk Westfachs  
X/4  
Leipzig, 10. April 1928.  
Werter Genosse! Am Mittwoch, 11. April, abends 19 Uhr, findet die Gruppenverammlung der Bauhilfsarbeiter im Volkshaus statt. Tagesordnung: Bericht der Jahres-Generalversammlung. Neuwahl der Ortsleitung und Generalverammlungsleiter.  
Da die Zusammenziehung der Gruppenleitung und Generalverammlungsdelegierten von höchster Wichtigkeit ist, bist Du verpflichtet, unbedingt zu erscheinen. Alle anderen Veranstaltungen kommen für Dich nicht in Frage. Ohne Verbandsbuch kein Zutritt. Mit komm. Gruß  
Bezirksleitung Westfachs.“

Die „Sächsische Arbeiterzeitung“ schreibt unter anderem: „Der wichtigste Tagesordnungspunkt war die Wahl der Gruppenleitung und der Generalverammlungsleiter. Hierbei rechneten die Versammelten mit ihren bisherigen Vertretern gehörig ab und wählten in die Gruppenleitung zwei Kommunisten und einen Unabhängigen Sozialdemokraten. Letzterer steht besonders in Opposition zum reformistischen Vorstand der Baugewerkschaft. Zur Wahl der Generalverammlungsleiter wurde die alte Liste, bestehend aus neun Zehntel Sozialdemokraten, abgelehnt. Die Neuwahl ergab, daß von 33 Vertretern 31 Kollegen der Opposition gewählt wurden.“ — Mit diesen Sätzen hat „die Opposition“ ungenügend Ehrlichkeit bewiesen. Damit gibt sie selbst zu, daß es eine Parteiverammlung war. In der Versammlung wurden die bisherigen Vertreter nicht als Sozialdemokraten, sondern nur als Reformisten gekennzeichnet, es sollte der Schein der Unparteilichkeit zum Ausdruck kommen. Dem bisherigen Fachgruppenleiter, der 31 Jahre zur Organisation und davon allein 28 Jahre der Ortsleitung angehört, konnte nichts nachgemien werden, was gegen die Interessen der Bauhilfs- und Tiefbauarbeiter verstoßen hätte, er ist aber „Reformist“ und Zersplitterungs- und Parteiverfallener. Ebenso erging es den bisherigen Generalverammlungsleitern, langjährig organisierten Arbeitern, die aber „Reformisten“ sind. — Mit welchen Mitteln arbeitete die Opposition? Die Versammlung war verhältnismäßig gut besucht. Von 2400 im Stadtbücherei notwobnen Kollegen waren 250 anwesend. In der „Sächsischen Arbeiterzeitung“ war aufgeführt worden, daß die Versammlung zu besuchen. Außerdem war ja jeder kommunistisch gesinnte Bauhilfsarbeiter durch Handzettel noch besonders aufgeführt worden. Kollegen führen solchen Vorgänge zur Einheitsfront? Der bisherige Gruppenleiter sowie die bisherigen Generalverammlungsleiter haben das unkollegiale und terroristische Verhalten „der Opposition“ treffend gekennzeichnet. Es ist ihr gegolten worden, Hauptsache ist, daß erfahrene und treue Gewerkschafter gewählt werden. Wie leben aber die neugewählten Vertreter aus? Man kann mit Bestimmtheit sagen, daß zwei Drittel der Gewählten nicht die Fähigkeit besitzen, gewerkschaftliche Organisationsarbeit zu leisten. — Das Hauptziel, die wirtschaftliche Lage der Bauhilfs- und Tiefbauarbeiter zu heben, kann nur gefördert werden, wenn alle Kollegen gemeinsam handeln. Es ist absolut unzulässig, eine Partei zu unterstützen, die das Bestreben hat, die gewerkschaftlichen Organisationen ihrem Diktat unterzuordnen. Wir fordern unsere Bundeskollegen, auf alle Fachgruppenverammlungen zu besuchen. Wir wissen, daß das Lohnabkommen nicht die Zufriedenheit aller finden konnte. Verbesserungen können wir aber nur durch Einigkeit erreichen. Das Unternehmerrn rüftet schon für 1929. Es wird ein Kampfsjahr werden! Wir dürfen nichts versäumen.

**Feuerungs- und Schornsteinmurer.**  
Wann haben Werkmaurer Anspruch auf den Tariflohn für feuerungstechnische Arbeiten? Durch die vom Reichsarbeitsministerium ausgesprochene allgemeine Verbindlichkeit des RTV für feuerungstechnische Arbeiten vom 25. Mai 1927, die mit dem 1. Januar 1928 in Kraft getreten ist, hat der Tarifvertrag auch zum großen Teil Geltung für die auf den Werken und Säften beschäftigten Bauarbeiter. Wir wollen daher die in Betracht kommenden Bestimmungen des Tarifvertrages und die damit in Verbindung stehenden Bestimmungen der Allgemeinverbindlicherklärung kurz anführen: Im § 1. Geltungsbereich, heißt es unter Abschnitt 2: „Dieser Tarifvertrag gilt für alle feuerungstechnischen Bauarbeiten und für alle Arbeitsstellen, wo feuerungstechnische Bauarbeiten ausgeführt werden.“ Da der Geltungsbereich also nicht die Allgemeinverbindlichkeit der Tarifvertrag auch für die feuerungstechnischen Bauarbeiter umfaßt, würde durch die Allgemeinverbindlichkeit der Tarifvertrag auch für die feuerungstechnischen Bauarbeiter gelten. In die Allgemeinverbindlicherklärung ist aber die sogenannte Industrieklausel aufgenommen worden, die folgende Zuschußbestimmung enthält: „Mit Ausnahme der Werksstätten in Fabriken für feuerfeste Erzeugnisse, die in eigenen Betrieben unter Verwendung eigener Materialien und Hilfsmittel eigene in Arbeiter errichtet werden. Die Allgemeinverbindlichkeit erstreckt sich nicht auf Arbeitsverträge von Feuerungs- und Schornsteinbauarbeiten, die in Betrieben, die nicht Feuerungs- oder Schornsteinbaubetriebe sind, ständig mit Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten beschäftigt werden.“ Nach dieser Bestimmung würden in den Fabriken bei feuerfesten Arbeiten nur die Maurer Anspruch auf Tariflohn haben, die für die Herstellung von Neubauarbeiten angenommen worden sind. Den in den übrigen Industrien und Werken ständig beschäftigten Mauern muß aber, je

baubauarbeiten ausgeführt werden, der Tariflohn gezahlt werden. Es kann sich also nur darum handeln, ob der Begriff Neubauarbeiten anzuwenden ist. Was als Neubauarbeiten oder als feuerungstechnische Arbeit anzusehen ist, wird gleichfalls in § 1 Abschnitt 5 des RTV gefaßt: „Alle feuerungstechnische Bauarbeiten gelten, soweit nicht unter Ziffer 6 Ausnahmen aufgeführt sind, alle Arbeiten der Feuerungstechnik, insbesondere Kesselmauerungen, Vorwärmer (Economiser), Feuerungen jeder Art, gewerbliche und industrielle Öfen der Metall- und chemischen Industrie, Feuerbefestigungsöfen, Öfen der Industrie der Steine und Erden, Kohleöfen- und Gasanfallsöfen sowie Rauch- und Gaskanäle, sofern solche mit Schamotte verkleidet werden, beim Schornsteinbau alle Arbeiten am Sockel und an der Säule.“ — Bei diesen Arten von Arbeiten spielen die zur Verwendung kommenden Baustoffe keine Rolle. Es sind feuerungstechnische Arbeiten, auch dann, wenn sie zum größten Teil im gewöhnlichen Mauerwerk ausgeführt werden. In Ziffer 6 des § 1 RTV werden dann die Ausnahmen bei nicht-feuerungstechnischen Arbeiten, sofern sie mit vorbenannten Arbeiten im Zusammenhang stehen, genannt. Sie lauten: „Sämtliche Fundamentarbeiten, soweit nicht unter § 5 Ausnahmen genannt werden, Arbeiten an Ziegel- und Kalkfiringen sowie Ziegelmaschinen; Rauchkanäle, soweit diese nicht mit Schamotte verkleidet werden; in Kohlenofenbau, Koksplatz- und Maschinenbau, Ummauerung der Regeneratoren und Reperaturarbeiten, Batterieköpfe mit Strebeblechern und Ausmauern der Ofendecke; in Gasanfallsöfenbau das Mauerwerk aus nicht feuerfesten Ziegeln; alle Arbeiten an Gebäuden, zum Beispiel Kesselhäusern, Maschinen- und Ofenhäusern sowie an Maschinenfundamenten.“ Die mit den vorgenannten Arbeiten beschäftigten Maurer auf den Werken müssen darauf dringen, daß ihnen der Tariflohn gezahlt wird. Das ist ihre Pflicht als organisierte Bauarbeiter. Wird ihnen der Tariflohn verweigert, dann müssen sie der Organisationsleitung Kenntnis geben, damit — je nach Lage der Sache — Klage bei den Arbeitsgerichten erhoben werden kann. Ist das der Fall, dann muß für die Beweisführung über die Richtigkeit der Forderungen das Gutachten des Tarifschiedsgerichts eingeholt werden. Für die bei Neubauarbeiten beschäftigten Hilfsarbeiter ist in diesem Tarifvertrag nichts festgelegt worden. Sie können sich also auf die darin festgelegten Helferlöhne nicht berufen.

**3. Lohnfestsetzung für alle feuerungstechnischen Arbeiten.** Entsprechend dem Reichslohn- und Arbeitsvertrag für feuerungstechnische Arbeiter sind vom 25. Mai 1927 für die Zeit vom 12. April 1928 bis 26. September 1928, folgende Löhne festgesetzt worden. Der Reichsgrundlohn wird entsprechend § 6 Ziffer 2 des Vertrages für die Zeit vom 12. April 1928 bis 26. September 1928 für Deutschland, ohne Berlin und Hamburg, auf 124, für Berlin auf 142, für Hamburg auf 144, § festgesetzt. Danach betragen die Löhne in Pfennigen einschließlich Verdienste:

	Dresden ohne Berlin u. Hamburg	Berlin*	Hamburg
Feuerungsmaurer	137	157	159
Feuerungshelfer	124	142	144
Schamottefeinstreicher	124	142	144
Schornsteinmaurer	155	178	180
Schornsteinmaurer, die noch nicht ein halbes Jahr im Schornsteinbau tätig sind	149	171	173
Schornsteinhelfer I.	143	164	166
Schornsteinhelfer II.	124	142	144
Gasanfallsmaurer	131	150	152

\* Der Lohn für Groß-Berlin gilt vom 4. April 1928 an.  
Die Fahrtenentschädigung beträgt allgemein entsprechend § 8 Ziffer 7b des Vertrages: Erstattung des Eisenbahnfahrtpreises plus 5, § für jeden zurückgelegten Kilometer.

**Wafar.** Unsere am 30. März abgehaltene Versammlung war ausnahmsweise gut besucht. Unser Obmann gab den Bericht von der Generalversammlung des Ortsausfusses des DVOB. Darauf wurde unser Ortsrat noch einmal durchgenommen. Seit Ablauf unseres Bezirksrats ist wir ohne Tarifvertrag und haben uns bisher nach dem Mauerlohn gerichtet. Deshalb haben wir uns veranlaßt, bis zum Ablauf eines Reichs- oder Bezirksrats einen ersten Tarif abzuschließen. In die Lohnkommission wurden die Kollegen des Gefellenausfusses: Frank, Rambow, und Jäberber gewählt. Zu der am 22. April in Leipzig abgehaltenen Konferenz für Thüringen und Sachsen wurde unser Obmann, Kollege Jäberber, entsandt. Der Obmann ersucht die Kollegen, auch an den Jugendversammlungen regen Anteil zu nehmen.

**Jolierer.** Allgemeinverbindlicherklärung des Bezirksarbeitsvertrages für Groß-Stettin. Nach Mitteilung des Reichsarbeitsministeriums im Reichsarbeitsblatt Nummer 8 vom 10. März 1928, Geschäftsjahren 4216, ist der am 5. November 1927 abgeschlossene Bezirksarbeitsvertrag mit Wirkung vom 1. Februar 1928 für allgemeinverbindlich erklärt worden. Der berufliche Geltungsbereich erstreckt sich auf die gewerblichen Arbeiter in der Wärme- und Kältehaushaltetechnik (Joliergewerbe) im Umfang der Allgemeinverbindlicherklärung des Reichsarbeitsvertrages vom 15. August 1926. Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf Groß-Stettin. Die Allgemeinverbindlicherklärung erstreckt sich nicht auf die Bestimmungen des Bezirksarbeitsvertrages zu § 14 des Reichsarbeitsvertrages. Sie ist eingetragen in das Tarifregister vom 3. März 1928 auf Blatt 8828 laufende Nr. 1.

Berlin. In der unter reger Teilnahme der Kollegen abgehaltenen Generalversammlung gedachte Loche und Jäberber zunächst der verstorbenen Kollegen und gab darauf den Jahresbericht. Das vergangene Geschäftsjahr stellte die Fachgruppe vor schwierige Aufgaben. Vor allem galt es, die vielen schwarzen Schafe wieder mit in der Herde zu vereinen. Diese Aufgabe wurde zum größten Teil gelöst. Die Mitgliederzahl stieg von 240 auf 306. — Dem bisherigen Vorstand wurde das Vertrauen ausgesprochen, indem er in seiner bisherigen Zusammenfassung einmütig wiedergewählt wurde. Fachgruppenobmann ist Paul Cokenovitz, sein Stellvertreter August Hinge und Schriftführer ist Emil Fortak. — Zum Schluss beschäftigte sich die Versammlung vornehmlich mit den Abänderungsvor-

schlägen für den neuen Reichsarbeitsvertrag. Es herrschte Einmütigkeit darüber, daß der Vertrag in wesentlichen Punkten geändert werden müsse. Loche und Jäberber ermahnte in seinem Schlusswort, die Werbefähigkeit auch in diesem Jahre nicht abflauen zu lassen, damit wir für kommende Ereignisse vorbereitet sind.

In der Versammlung am 31. März wurde über den Reichsarbeitsvertrag gesprochen. Dabei kam zum Ausdruck, daß der Lohn für Jolierer unzulänglich sei. Wenn bereits vor dem Kriege 10 bis 20% über den Mauerlohn gezahlt worden ist, so sei es nur berechtigt, jetzt mindestens 15% zu erhalten. Der Jolierer habe eine ganz andere Verantwortung, als der Bauhandwerker. Er muß über Materialverbrauch genau Rechnung legen, er ist für gute Arbeitsverhältnisse verantwortlich und muß für richtige Rückführung des Restmaterials besorgt sein. Er verteidigt sinngemäß die Aufgabe eines Bauwerkmeisters. Dabei ist die Forderung berechtigt. Im § 5 Absatz 5 müßte hinter dem Wort „Arbeitsstelle“ eingeschaltet werden, „oder auf dem Lagerplatz“; es kommt vor, daß sich Firmen Leute bestellen für Transportzwecke und sie nur tagelange beschäftigt. Dann wollen sie den Lohn des Transportarbeiters zahlen. Zu § 6 B, Erdvermischungsfrage, wird verlangt, daß für Pech- und Korkeithisolierungen, bei Jolierungen mit Leer oder Altpalast oder bei Umlegen von Papp- und deren Streichen ein höherer Zuschlag gezahlt werden soll als bisher. Der Absatz 4 soll in den Absatz 6 eingefügt werden. Zu Absatz 8 ist der Hiegsrad herabzusetzen. Zu Absatz 9 muß mindestens der frühere Satz von 25% Zuschlag für Glasgipsarbeiten durchgesetzt werden.

**Wer ernten will, muß säen!**  
Für die Woche vom 23. bis 29. April ist der 17. Bundesbeitrag für 1928 zu zahlen.

25 und 30% sind in Dresden und in anderen Großstädten dafür schon gezahlt worden. Zu § 7 A, Rabberkehr, sollte der letzte Absatz gestrichen werden; er führt nur zu Differenzen. Zu § 7 B Fernverkehr, ist in Absatz 3 auch der Sonntag einzufügen. Die Auslösung sollte prozentual geregelt werden, Ferien wären zu gewöhnlich 2/3-jähriger Beschäftigung 3, nach einem Jahre 3, nach zwei Jahren 7, nach 3 Jahren 9 und mehr 9 Tage. Ferner wäre der Unternehmer zu verpflichten, bei Arbeitsübernahme dem Auftraggeber mitzuteilen, daß er für einen verschleißbaren Unterbau zu sorgen hat. — Rügen die Jolierer ihren Lohnkommission das Rückgrat stärken dadurch, daß sie sich gut organisieren und auch einen etwaigen Kampf nicht scheuen!

**Düsselhof.** Unsere Fachgruppe hielt am 1. April eine Versammlung ab. Zunächst wurde zum Ablauf des Reichsarbeitsvertrages Stellung genommen. Die Versammlung bemängelte die Lohnhöhe und vor allen Dingen die Fernzulageberechnung nach Lufflinie, und ermahnte in beiden Punkten eine Aufhebung. Brandt stellte fest, daß unsere Fachgruppe im Laufe des letzten Jahres gute Fortschritte gemacht hat und kritisierte, daß immer ein und dieselben Kollegen in den Versammlungen fehlen. Des weiteren wurde scharfe Kritik an der wilden Altkohlearbeit geübt und beschlossen, künftig die Namen der Kollegen, die derartige Arbeiten machen, im „Grundstein“ bekanntzugeben. Zum Schluss forderte Brandt auf, begehe für die Organisation zu werden. Pflicht aller Kollegen ist es, an der Mafseier teilzunehmen!

**Hamburg.** Am 9. April nahm unsere Fachgruppe in einer Versammlung Stellung zur Kündigung des Reichsarbeitsvertrages. Es wurden die einzelnen Paragraphen durchgesprochen und Vorschläge für dringend notwendige Verbesserungen angenommen. Besonders regte wurden die Fragen der Auslösung, der Ferien, der Lohnhöhe und der Arbeitszeit besprochen. Auch die Errichtung eines Zentralarbeitsnachweises wurde besprochen. Einmütig angenommen wurde eine Entschließung, die vor den Reichsarbeitsverhandlungen die Einberufung einer Reichskonferenz fordert.

**Stukhature und Puffer.**

Weimar. Wegen Nichtzahlung der Ferienentschädigung ist die Stukhatura Scheibe, Weimar, gesperrt.  
Allgemeinverbindlichkeit des Tarifvertrages für Groß-Berlin. Nach Mitteilung des Reichsarbeitsministeriums im Reichsarbeitsblatt Nr. 7 vom 1. März 1928, Geschäftsjahren 2393, ist der am 15. Dezember 1927 abgeschlossene Tarifvertrag mit Wirkung vom 20. Januar 1928 für allgemeinverbindlich erklärt worden. Der berufliche Geltungsbereich erstreckt sich auf Puffer in Bau- und Mauerbetrieben und an Arbeitsstätten, wo Innen- und Außenputzarbeiten ausgeführt und Puffer beschäftigt werden. Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf die Stadtgemeinde Berlin und die Gebiete Spandau, Potsdam, Rawowes, Großbeeren, Königswusterhausen, Oranienburg und Welken im Umfang der Anlage zum Tarifvertrag. Die Allgemeinverbindlicherklärung erstreckt sich nicht auf § 12 (Schlichtung von Streitigkeiten) des Tarifvertrages. Die Allgemeinverbindlicherklärung des Tarifvertrages vom 1. Oktober 1926 tritt mit seinem Ablauf außer Kraft. Sie ist eingetragen in das Tarifregister am 16. Februar 1928 auf Blatt 7379 lfd. Nr. 3.

**Erfolgreich durchgeführter Ferienanspruch** entsprechend § 10 unseres Reichsarbeitsvertrages. Die süddeutschen Unternehmer konnten sich nicht an den Reichsarbeitsvertrag für das Stuckgewerbe gewöhnen. Besonders hatte es ihnen der § 10, der die Ferien regelt, angefallen. An eine reibungslose Abwicklung glauben auch wir nicht, hatte doch der Vertreter der süddeutschen Gipsermeister, Herr Schölder (Freiburg), bei den zentralen Verhandlungen seine von ihm vertretenen Herren als unbeherrschbar hingestellt. Für die Gipsermeister von Ravensburg wurden Ferien für Arbeiter etwas Unfassbares. Als Mitte Dezember 1927 ein Teil unserer dortigen Kollegen erwerbslos geworden war, begab sich unser Fachgruppenleiter in Begleitung zweier Delegierten zu dem Gipsermeister Seeger und verlangte sowohl für die entlassenen als auch für die noch in Arbeit stehenden Kollegen die Entschädigung für Ferien. Herrn Seeger kam dies etwas „spanisch“ vor, er lehnte ab und begründete dies mit Unkenntnis des Tarifvertrages. Nachdem ihm dann der genaue Wort-

laut des § 10 des Reichsarbeitsvertrages schriftlich übermittelt worden war, stritt er seiner Organisation überhaupt das Recht ab, Ferien zu vereinbaren. In recht schnodderigem Tone verwies er unsere Kollegen an das Arbeitsgericht. Vor dem Arbeitsgericht wurden von den Unternehmern neue Seiten aufgezogen. Mit Wollust klammernten sich die Herren an die Ziffer 7 des § 10, der besagt, daß spätestens bei der Entlassung der Ferienanspruch geltend gemacht werden muß. Unsere Kollegen kämpften nun mit den Waffen der Unternehmung, indem sie bis zum 20. Dezember ebenfalls Unkenntnis vorstülpten. Nachdem sie Kenntnis vom Vertrage erhalten hätten, müßte die nachträgliche Geltendmachung noch genügen. Leider kam das Arbeitsgericht zu einem absehbaren Bescheide, doch ließ es Berufung beim Landesarbeitsgericht zu. In der Berufungsverhandlung glaubte Herr Seeger den starken Mann mimen zu müssen. Unserem Vertreter, dem Kollegen Sengle (Stuttgart) erklärte er, alle Opfer, die den Urlaub verlangt haben, werden unter keinen Umständen wieder eingestuft. Daß diese Auslegung später abgegriffen wurde, bedarf keiner Erklärung. Tatsache ist, daß zur Zeit die Ravensburger Gipsermeister vorwiegend Fremde einstellten und unsere Kollegen des Straßenpflaster treuen. — Das Landesarbeitsgericht entschied zu Gunsten unserer Kollegen. — Aus den Entschädigungsgründen des Landesarbeitsgerichts geben wir die wichtigsten Sätze wieder: „Der Reichsarbeitsvertrag vom 28. November 1927 ist nach der ausdrücklichen Bestimmung in § 14 am 1. Dezember 1927 in Kraft getreten, weshalb eine Rückwirkung auf einen früheren Zeitpunkt nicht in Frage kommt. Da zur Zeit des Inkrafttretens das Kalenderjahr 1927 noch nicht abgelaufen war, so haben die Mitglieder der am Tarifvertrag beteiligten Arbeiterorganisationen auch für dieses Jahr einen Urlaubsanspruch erworben, falls sie die im Vertrag vorgeschriebene Wartefrist erfüllt hatten. Was hiergegen an wirtschaftlichen Gründen vom Beklagten eingewendet wird, vermag gegen den klaren Wortlaut und Sinn des nun einmal für ihn wirksam gewordenen Tarifvertrages nicht aufzukommen. Die einzelnen Bestimmungen des § 10, insbesondere die Ziffern 2 und 4, lassen keinen Zweifel übrig, daß ein Urlaub schon für das Jahr 1927 und nicht erst von 1928 ab eingeräumt werden sollte. Der Anspruch hierauf ist jedoch frühestens mit dem 1. Dezember 1927 zur Entfaltung gelangt. Er kann deshalb denjenigen Arbeitern, die an diesem Tage das Arbeitsverhältnis beim Beklagten bereits aufgelöst hatten, nicht mehr zugesprochen werden. Anders wäre es, wenn der Tarifvertrag sich Rückwirkung auf einen früheren Zeitpunkt beigelegt hätte. In diesem Falle hätte sich die Frage erheben können, ob die in dem früheren Zeitpunkt noch im Dienst befindlichen, aber vor Abschluß des Vertrages ausgetretenen Arbeiter den Vorteil der neuen Urlaubsregelung genießen würden. . . Die Kläger, denen sämtlich erst nach dem 1. Dezember 1927 wegen mangelnder Arbeit gekündigt worden ist, haben mit dem oben angegebenen Tage einen tarifmäßigen Anspruch auf Urlaub für das Jahr 1927 erworben, und es fragt sich lediglich, ob sie diesen Anspruch nicht nach § 10 Ziffer 7 nachträglich vermindert haben. Diese Frage darf nicht bloß nach dem Wortlaut des Vertrages beantwortet werden, vielmehr muß nach Treu und Glauben der Vertragswille der Parteien, der aus Sinn und Zweck des Vertrages und den sonstigen Umständen entnommen werden muß, zugrunde gelegt werden. Da im Gipsergewerbe in Süddeutschland ein Urlaub der Arbeiter bisher völlig fremd war, konnten sie selbstverständlich an die Geltendmachung eines Urlaubsanspruches nur denken, wenn sie von der neuen Regelung im Reichsarbeitsvertrag Kenntnis erlangt hatten. Diese Tatsache mußten sie auch bei der Geltendmachung vor Augen fassen, ebenso wie sie damit rechnen mußten, daß es einige Zeit dauern werde, bis der Abschluß des RTV und sein Inhalt den Mitgliedern der verschiedenen Verbände bekannt werde. Die Bestimmung, daß der Urlaubsanspruch verloren gehe, wenn er nicht spätestens bei der Entlassung geltend gemacht werde, bedeutet, daß der Arbeiter auf seinen Urlaubsanspruch in rechtlich wirksamer Weise im Einzelfall verzichten darf und daß der Verzichtswille in der Unterlassung der Geltendmachung zum Ausdruck kommt. Ein Verzichtswille ist jedoch nur dann anzunehmen, wenn der Berechtigte vom Ansehen seines Rechtes Kenntnis hatte und darf im Falle der Unkenntnis nicht unterstellt werden. Die Meinung der Vertragsschließenden konnte also nur die sein, daß bei der Verzichtnahme die Kenntnis der Arbeiter von ihrem Recht auf Urlaub unterstellt werde, daß aber bei Unkenntnis der Arbeiter die Unterlassung der Geltendmachung den Fortbestand des Anspruches nicht berühre. Wie ohne weiteres festgestellt werden darf, waren die Kläger . . . zur Zeit ihrer Entlassung am 7. Dezember 1927 von dem Inhalt des Tarifvertrages noch nicht unterrichtet, konnten also dadurch, daß sie ihre Urlaubsansprüche bei der Entlassung nicht geltend machten, derselben nicht verlustig geben. . . Die Ziffer 7 des § 10 schreibt in keiner Weise vor, daß der Urlaubsanspruch von den einzelnen Arbeitern persönlich geltend gemacht werden müsse. Es stand also nichts im Wege, wenn die Arbeiter des Beklagten ihr Recht durch einen Vertreter ausüben ließen. Gleichgültig war hierbei, ob der Vertreter die betreffenden Arbeiter persönlich mit Namen nannte oder nur im allgemeinen im Namen der sämtlichen Arbeiter auftrat. Sollte der Vertreter damals keinen Auftrag seitens der jetzigen Kläger gehabt haben, so ist kein Handeln jedenfalls von ihnen nachträglich genehmigt worden und diese Genehmigung ist nach § 180 BGB. wirksam, nachdem der Beklagte die angebotene Vertretungsvollmacht der beiden bei Geltendmachung des Anspruches der Arbeiter nicht beanstandet hatte. Mit dem Vorgehen am 20. Dezember 1927 wurden also die Rechte der Kläger im Sinne der angeführten Vertragsbestimmungen gewahrt, und sie hatten nicht mehr notwendig bei ihrem Austritt noch einmal auf ihren Anspruch zurückzukommen, dies um so weniger, als der Beklagte die beiden Vertreter ausdrücklich auf den Weg der Klage verwiesen hatte. — Hiernach war das

angefochene Urteil . . . abzuändern und ihrem der Höhe nach nicht erfülltem Anspruch auf Urlaubsgeldung zu entsprechen. Denn da der Anspruch auf Urlaub nicht bloß die Gewährung dienstfreier Tage, sondern daneben auch das Recht auf Fortbezahlung des Lohnes für diese Tage in sich schließt, dieser letztere Anspruch aber heute noch erfüllbar ist, steht dem Urlaubsgeldanspruch kein Hindernis im Wege. — Trotz dieses günstigen Urteils müssen namentlich unsere Kollegen, wenn sie künftig ihrer Ferien nicht verlustig gehen wollen, ihren Anspruch entsprechend den Bestimmungen des ArbZ. nach Ablauf der Wartezeit sofort, andernfalls spätestens bei der Entlassung geltend machen.

**Töpfer und Fliesenleger.**

Landeskongress der Ofenformer und Ofenseher in Groß-  
Thüringen. Die am 15. April tagende Konferenz in Weimar war von 14 Abgeordneten besucht, außerdem waren anwesend der Bezirksvorsitzende, Kollege Meyer, Fritz, Dresden, und Barfisch, Hamburg. Kollege Fritz besprach zunächst den Zweck der Konferenz; es gelte, festzustellen, wie sich die tariflichen Dinge bei den Ofenformern und auch bei den Ofensehern seit Einführung des Sachsentarifs gestaltet haben. Außerdem sei eine Besprechung der Lehrlings- und Ferienfrage notwendig. In der Aussprache wurde festgestellt, daß bei den Ofenformern außer in einem Betrieb der Meißner Tarif gezahlt wird. Leider wird von den Brennern die Arbeitszeit in so ungebührlicher Weise überschritten, daß ein Eingreifen gegen diesen Lebensstand dringend erforderlich ist. Außerdem wurde festgestellt, daß die Hilfsarbeiter fast reiflos dem Baugewerksbund angehören. Von den Abgeordneten der Ofenseher wurde berichtet, daß keine einheitliche Entlohnung vorhanden ist. In den größeren Orten wird in Akkord, in den kleineren Städten teilweise in Lohn, oder aber in Akkord und Lohn gearbeitet. Die Einführung des Sachsentarifs sollte auch für Thüringen ein einheitliches Lohnsystem herbeiführen; dieses Streben ist dadurch beeinträchtigt, daß mit den Unternehmern eine besondere Vereinbarung getroffen wurde, ohne die Bezirksleitung davon zu unterrichten. Außerdem ergab die Aussprache, daß die Durchführung des Ferienvertrags in einigen Orten zu wünschen übrig läßt. Dem Fehler der Unternehmern wird nicht immer mit der nötigen Energie entgegengetreten, die Kollegen beschließen zu sehr eine Schädigung ihres Arbeitsverhältnisses. Zum Teil finden diese Verhältnisse auch ihre Erklärung in der geringen Anzahl der Kollegen in einer Anzahl Orte, die es dem Unternehmer ermöglicht, einen ganz besonderen Druck auszuüben. Durch die Organisationsvertreter wurden die Kollegen aufgefordert, in Zukunft jede Vereinbarung mit den Unternehmern ohne den Vertreter des Bundes zu unterlassen und von allen Vorkommnissen der Bezirksleitung zu berichten. Es müsse verhindert werden, daß die früheren Vereinbarungen noch weiter entwertet, es habe fest, daß zur Zeit bis zu 20 % unter dem Sachsentarif gearbeitet wird. Es wurde beschlossen, diesem Zustande energig entgegenzutreten. Die Kollegen wurden ferner verpflichtet, die noch nicht organisierten Kollegen dem Bund zuzuführen. Wenn auch im allgemeinen der Organisationsstand befriedigend ist, so muß auch noch der letzte Unorganisierte herangeholt werden!

**Wichtige Töpfer (Roh- und Gutmacher) zum sofortigen Austritt**  
gelucht. **Comag-Werke Weifen.**

**Vom Bau**

Schwerer i. M. Ein folgenschwerer Unfall.  
Die Firma Wöhler, Wismar, führt ihre Kanalarbeiten aus. Bei einer über 7 Meter tief gelegenen Stelle fürzte aus bisher unbekanntem Grund plötzlich der Schacht in sich zusammen und begrub die beiden Arbeiter Wubbert und Monje. Die Feuerwehr sowie die Pionierabteilung der Reichswehr und ein Sipokommando arbeiteten Tag und Nacht an der Bergung der Versätkten. Erst nach 24 Stunden gelang es, die Opfer als Leichen zu bergen. Wubbert hatte den Erdrückungsstod und Monje den Erstlingsstod erlitten. Die Baustelle wurde vorübergehend gesperrt, Staatsanwalt und Bauaufsichtsbefugte nahmen die Unfallstelle in Augenschein. Von behördlicher Seite wird mitgeteilt, daß dem Unternehmer keine Schuld treffe, weil die Absteigungen vorchriftsmäßig waren.

**Mainz u. Umge.** Bauaufsicht in der Stadt Mainz nach das ganze Jahr hindurch gut mittelmäßig. Außer der regen Hochbauaufsicht wurden im vergangenen Jahre auch sehr viele Tiefbauarbeiten, Kanalarbeiten und Straßenbauarbeiten ausgeführt. Eine starke Zunahme war auch vorhanden bei Erweiterungen und Umbauten. Von kommunalen Bauten seien besonders erwähnt das Volkshaus, der Schulhaus-erweiterungsbau und der Umbau der Feldbergstraße. In Groß-Mainz wurden im vergangenen Jahr nach der Statistik der städtischen Baupolizei ausgeführt: Größere Neu- und Umbauten 103, kleinere Neu- und Erweiterungsbauten 587, sonstige bauliche Veränderungen 205, Industriebauten 40, zusammen 944. Im Landkreis Mainz wurden im vergangenen Jahre ausgeführt: Wohnungsbauten 137, Verchiedenes 94, Industriebauten 3, Scheunen und Stallungen 28, Schornsteine 74, Fassadenveränderungen 193, Einrückungen 27. — In Groß-Mainz haben sich im vergangenen Jahre nach der Statistik der Unfallversicherungsanstalt 448 Unfälle ereignet. Im Landkreis Mainz waren es 192. Als schwere Unfälle sind 9 zu bezeichnen. — Die meisten Schwierigkeiten bei der Durchführung der Unfallversicherungsarbeiten wurden im vergangenen Jahr wieder von ausländischen Firmen, von Tiefbauunternehmern und kleineren Unternehmern gemacht. In 121 Fällen mußten die Abdeckungen der Balkenlagen und Gerüste beanstandet werden. Die Abprüfungen bei Ausschüttungen wurden in 97 Fällen beanstandet. Das vorläufige Verbandszeug war in 78 Fällen mangelhaft, in 17 Fällen überhaupt nicht vorhanden. In 15 Fällen waren die Aborte mangelhaft, in 5 Fällen waren zu Anfang gar keine vorhanden. Die Saubuden oder Aufenthaltsräume waren zu klein in 19 Fällen, mangelhaft in 27 Fällen, bei den Zimmermeistern vielfach überhaupt nicht vorhanden. Das Fehlen eines Ofens im Winterhalbjahr wurde in 7 Fällen und nur bei Zimmermeistern festgestellt. Die Klettergerüste boten Anlaß zu Beanstandungen wegen mangelhafter Ab-

steigungen und Schutzvorrichtungen; in 3 Fällen wurde Anzeige erstattet. Sind auch die Unfälle im Baugewerbe nie ganz zu vermeiden, so ist ihre Zahl immer noch sehr hoch, wodurch der Allgemeinheit hohe Unkosten entstehen. Sie möglichst zurückdrängen, ist die Hauptaufgabe des Baukontrolleure; dies kann aber nur unter Mitwirkung aller am Bau beschäftigten Personen geschehen. Mit dem technischen Aufsichtsbearbeiter des Hess.-Rheinischen Baugewerksbundes, Herrn Weber, wurde auch mehrmals gemeinsam die Kontrolle auf den Bauten ausgeübt. R. Schneider.

**Allgemeine Rundschau**

Der Dachdeckerverband hat die Verschmelzung mit dem Deutschen Baugewerksbund abgelehnt. Wie wir aus der „Dachdeckerzeitung“ ersehen, waren bei der diesmaligen Abstimmung im Dachdeckerverbande 3154 Stimmen für, 3387 Stimmen gegen den Anschluß an den Baugewerksbund. Die Abstimmung geschah in der Weise, daß auf den Bautagen abgestimmt wurde und jeder Delegierte 10 zu stimmen hatte, wie die Mehrheit seines Wahlbezirks vorher gestimmt hatte. Alle Reinstimmen galten ebenfalls als Ja-Stimmen, wenn die Mehrheit mit „Ja“, alle Ja-Stimmen ebenfalls als Reinstimmen, wenn die Mehrheit mit „Rein“ gestimmt hatte. Ob eine solche Abstimmungsart ideal ist, ist zu bezweifeln. Doch das ist des Dachdeckerverbandes eigene Angelegenheit. Zu der Ablehnung hat unseres Erachtens vor allem der Umstand beigetragen, daß die Gegner des Anschlusses in der „Dachdeckerzeitung“ alle möglichen und unmöglichen Register gezogen haben und ihnen — u. a. j. e. s. — Erachtens! — nicht in gründlicher Weise begegnet worden ist. So ist man anscheinend noch heute im Dachdeckerverbande der Meinung, daß den Dachdeckern bei einem Beitritt zum Baugewerksbund das Fachblatt gänzlich genommen worden wäre, obwohl der Gruppenleitung dann freigestanden hätte, nach eigenem Ermessen monatlich ein besonderes Blatt herauszugeben. — Wir halten dieses Abstimmungsergebnis im Dachdeckerverbande für einen schweren gewerkschaftlichen Fehler. Berufliche Veränderungen in der Bauweise können eines Tages sehr leicht eine andere Konstellation herbeiführen.

**Terrorismus eines christlichen Kaffiers.** Zu dem unter dieser Schlagmarke in Nummer 14 des „Grundstein“ veröffentlichten Bericht aus Dortmund schreibt uns der darin genannte Christliche Metz, es sei unrichtig, daß er bei der Bucherkontrolle einem Kollegen vom Baugewerksbunde das Mitgliedsbuch zurückbehalten oder sonst einen Druck ausgeübt habe. Er fügt dieser Behauptung eine Erklärung des betreffenden Kollegen (Schwarz) bei, worin dieser das gleiche bekundet und sagt, er sei freiwillig zum christlichen Bauarbeiterverbande übergetreten. — Demgegenüber teilt uns der Generalsekretär des Baugewerkschaft Dortmund, Kollege Martin Perz, mit, er habe alle von ihm in dem beanstandeten Bericht aufgestellten Behauptungen aufrecht. Schwarz (der Krönzeuge von Metz) muß wissen, daß ihn Perz unter jeder Zeit beweisungsfähig Zeugenschaft befragt habe. Perz habe gesagt: „Wenn Du dich nicht umdrehen läßt, brauchst Du nicht mehr nach Hause kommen.“ Irgar wiederholen lassen. Der Christliche Metz sollte sich auch dessen erinnern, daß ihm Perz bei der Auseinandersetzung vor der Bauabteilung die eigenartige „Werbemethode“ vorgehalten habe, worauf Metz erwiderte, das sei Agitation und Perz replizierte: „Aber eine schmutzige!“ Selbst ein großer Teil der zugehörigen christlichen Bauarbeiter habe diese „Werbemethode“ mißbilligt. — Wir enthalten uns, da wir „weit vom Schuß“ sind, einer weiteren Stellungnahme zu dieser Angelegenheit, möchten aber doch bemerken, daß die „Berichtigung“ von Metz nach solchen Darlegungen auf recht schwachen Füßen steht. Metz sollte, um vollkommene Klarheit zu schaffen, den Richter befragen.

**Warnung vor Fälschungen mit Abonnementversicherung.** Die „Breslauer Volkswacht“ brachte am 23. März folgendes bedeutsame Notiz: „Dreißig Jahre war ein bisheriger Maschinenwärter Abnehmer von „Försters Verlagsanstalt“, nicht wegen des Inhalts, sondern weil am Kopfe steht: „Hohe Volksversicherung gegen Tod und Unfall bei beschleunigten Gebühren.“ Willig zahlte er durch die Jahre seine 35 S. wöchentlich. — Und jetzt? — Jetzt ist die Zeitung einen neuen Versicherungsvertrag eingegangen, von dem alle über 60 Jahre älteren bisherigen Abonnenten von der Versicherung ausgeschlossen sind. Das ganze Geld ist umsonst gezahlt. So wird es später einmal auch denen gehen, die sich heute auf eine solche Zeitungsversicherung einlassen. Der Fall mag sehr vielen zur Warnung dienen!“

**Ausstellung für Baufach und Wohnungswesen in Gelsenkirchen-Buer.** Die geplante Ausstellung soll besonders den Lieferfirmen des Bauhandwerks Gelegenheit geben, ihre Neuerungen vor- und einzuführen. Die Veranstaltung wird von großer Bedeutung werden für das Baugewerbe, die Bauindustrie und die Industrie der Baumaterialien und Baumerzeugnisse aller Art. Die vielen Anmeldungen versprechen einen guten Erfolg.

**Zuch ein Klassenkämpfer.** Die Kommunisten können keinen Kapitalisten leiden, aber ihre Zeugnisse haben sie gern. Die Kölner Kommunisten haben zum Beispiel als Reichstagskandidaten auch den Redakteur des Kölner Kommunistsblattes aufgestellt. Er wird in der Liste als „Volkswirtschaftler“ bezeichnet. Die „Rheinische Zeitung“ bemerkte dazu unter anderem, daß sich dieser geistig verunfähig gelehrte mit Volkswirtschaft nur so lange beschäftigt habe, wie sein Mangel an Bezahlung von kapitalistischen Unternehmen ertragen wurde.“ Das Kölner Kommunistsblatt gab daraufhin das Zeugnis jenes Unternehmerverbandes zum besten, bei dem der jetzige kommunistische Redakteur früher frei und brav die Interessen der Unternehmer vertreten hat. In diesem Zeugnis heißt es: „er übernahm zunächst die Bearbeitung der gesamten Zollfragen. Bald nach seiner Einberufung in dieses Arbeitsfeld wurde ihm die Schließung unserer Verbandszeitung übertragen. In dieser Tätigkeit hatte er Gelegenheit, sich mit allen unsere Industriefragen betreffenden Fragen zu beschäftigen, und sich einen Überblick über die mannigfaltigen und verwickelten Verhältnisse unserer Wirtschaftszweige zu verschaffen. . . . übernahm er noch das Dezernat für allgemeine Wirtschaftspragen und Angelegenheiten des Außenhandels. Herr Dr. Klepper hat sich seinen

Obliegenheiten mit großem Interesse gewidmet und den vielfältigen Aufgaben, die an ihn herangefahren sind, Verständnis entgegengebracht, er hat sich als zuverlässiger, pflichttreuer Mitarbeiter durchaus bewährt.“ — Ein sonderbarer kommunistischer Arbeitervertreter, der sich heute noch im Glanze dieses Unternehmerrzeugnisses“ sonnt. Liebrigens kein Wunder: Die Methoden der kommunistischen Regierung in Moskau unterscheiden sich durchaus nicht von der Einstellung des kommunistischen Kandidaten, der noch stolz ist auf ein Zeugnis, daß er sich als Leiter einer Verbandszeitung der Unternehmer durchaus bewährt hat.

Die Banken der kleinen Leute. Die Pfandleihinstitute sind die Banken der kleinen Leute. Den Arbeitern, Angestellten und Beamten sowie auch den kleinen Gewerbetreibenden ist es vielfach unmöglich, bei einer Bank oder sonstwo Kredit zu erlangen. Wenn sie einmal Notgedrungen Geld brauchen, dann müssen sie den Weg zu den Pfandleihinstituten antreten. Durch Verschlebung irgend eines Wertgegenstandes, der momentan entbehrlich ist, hilft sich der kleine Mensch über schwierige Verhältnisse hinweg. Ramentlich solche Arbeiter, die auf Saisonarbeit angewiesen sind, suchen in der Zeit, wo sie arbeitslos sind, teilweise ihren Lebensunterhalt mit Hilfe der Pfandleihinstitute zu finanzieren. In der „Rheinischen Zeitung“ befand sich kürzlich ein Aufsatz, in dem über den Kundenkreis der Pfandleiher folgende Angaben gemacht wurden:

Gewerbetreibende	Arbeiter	Professoren, Ärzte, Beamte und andere freie Berufe
1913: 60,2 %	9,7 %	1,4 %
1920: 43 %	2 %	2,6 %
1924: 34 %	10,8 %	2,9 %
1926: 33 %	4,73 %	5,27 %

Die Gruppe Handwerker und Gewerbetreibende hat seit der Vorkriegszeit einen Rückgang erfahren, dagegen sind die Arbeiter sehr geblieben und die freien Berufe haben zugenommen. Innerhalb der Gruppe Handwerker und Gewerbetreibende befindet sich auch ein großer Teil, der der Arbeiterschaft zugerechnet ist. Welche Zinsen diesen zweifellos minder Begüterten abgenommen werden, geht aus nachstehender Zusammenstellung hervor:

Bei Darlehen bis zu 50 M. . . . . 4 % je Monat  
 „ „ von 50 bis 100 M. . . . . 3 1/2 % „ „  
 „ „ 100 „ 500 M. . . . . 2 1/2 % „ „  
 „ „ über 500 M. . . . . 2 % „ „

4 % Zinsen je Monat stellt eine Bemerkung in der schärfsten Form dar. Selbst wenn alle den Pfandleihern zustehenden Gebühren für Schreibarbeit, Aufwandbrunnen usw. darin enthalten sind, so ist ein solcher Satz dennoch viel zu hoch. Inneres Erachtens müßte hier einmal energig eingegriffen werden. Dies um so mehr, weil die Pfänder in der Regel so niedrig bemessen werden, daß das Risiko für die Pfandleiher nicht allzu groß ist. Von Interesse mag noch sein, daß die Durchschnittssummen der Darlehen etwa 7 bis 10 M. betragen.

**Hygiene-Ausstellung Dresden 1930.** Unter Führung des Deutschen Hygiene-Museums in Dresden soll im Jahre 1930 in einer großen Ausstellung das Gebiet der Hygiene und der Leibesübungen zum Gegenstand einer umfassenden Ausstellung gemacht werden. Bei dem außerordentlichen Interesse, das den Bestrebungen des Deutschen Hygiene-Museums vom Reich, den deutschen Ländern, den Städten, Gemeinden, Versicherungsstrassen und allen Organisationen auf dem Gebiete der Gesundheitspflege und der Leibesübungen entgegengebracht wird, ist damit zu rechnen, daß die Beteiligung sehr lebhaft wird. Auch ist zu erwarten, daß die Ausstellung in größerem Umfang beteiligt. Die Ausstellung will die unbedingt notwendige, rationelle Gesundheitspflege des Menschen zeigen. Der Mensch, Fortpflanzung, Vererbung und Rassenhygiene, Ernährung, Kleidung und Wohnung, allgemeine Körperpflege, Leibesübungen, Arbeits- und Gernerbhygiene, Seelenleben und seelische Hygiene, Aufgaben und Methoden der Hygiene, hygienische Volksbelehrung und Volksbildung, Schutz gegen Krankheiten, alle diese Gruppen werden zur Ausstellung gelangen. Obwohl heutzutage in Ausstellungen mehr als zuvor geschieht, möchten wir dieser Ausstellung dennoch guten Erfolg wünschen, zumal das Deutsche Hygiene-Museum schon jetzt die Grundlagen zu einer solchen Ausstellung aufweist.

**Bücher und Schriften**

„Die materialistische Geschichtsauffassung“, von Karl Kautsky. Verlag F. S. & W. Dieck Nachfolger, G. m. b. H., Berlin SW. 68. Lindenstr. 3. Preis in gebunden 30 M. Das neue Werk Kautskys gehört zu den hervorragendsten Werken des wissenschaftlichen Sozialismus, die seit Karl Kautsky erschienen sind. — Der erste Band, der mit einem Worte von Kautsky gekennzeichnet ist, hat den Untertitel „Natur und Gesellschaft“, während der zweite Band den Untertitel „Der Staat und die Entwicklung der Menschheit“ trägt. Ist der erste Band in höherem Maße philosophisch und naturwissenschaftlich, daneben freilich auch der zweite Band des Wesens nach. Der Staat und der Klassen, die Entwicklung und die erste Form des Staates, den Staat und den kapitalistischen Imperialismus, weiter die Aufhebung der Klassen und des Staates; wir finden weiter behandelt die marxistischen Darlegungen der Triebräfte der gesellschaftlichen Entwicklung und die erste Phase des Staates, das ganze Werk ist reich mit Darstellungen über das Individuelle in der Geschichte, über das Ziel des geschichtlichen Prozesses. Wir sind davon überzeugt, daß die dies Werk durcharbeiten, im Sozialismus gefestigt sein werden. — Die Kunst Kautskys, schwere Probleme in so meinverständlicher Weise darzustellen, ist ihm auch bei diesem Werk, der Frucht jahrelangem, mühsamer Arbeit und der Weiterbildung einer wissenschaftlichen Literatur, vollkommen gelungen. Allen Führern der Arbeiterfront sollte den vorwärtsstrebenden Arbeitern bei dem Wert auf diese Werke empfohlen.

**Zunftssozialisten und Arbeiterbewegung.** Von Alexander Ziemer. Herausg. von der Reichskonferenz der Zunftssozialisten im Jahre 1927 zu Dresden. Umfang 24 Seiten, kartoniert 30 S., 5. Auflage. Verlagsgesellschaft G. m. b. H., Berlin SW. 30, Gieselerstr. 6.

**Reinhold (Mittelwälder).** Eine Darstellung des Baugewerks (S. 49) Mittelwälders und seine Bedeutung im Staat und im Volkstum. Von Dr. Wilhelm Ziebig, Reichsanwalt und Professor an der Universität zu Bonn. 1927. 30 S., 5. Auflage. Verlag E. B. & W. Dieck, Berlin SW. 10, Gieselerstr. 42. Das Buch bringt neben dem Wortlaut der wichtigsten Entscheidungen des Reichsgerichts, der städtischen Richtlinien und der von der Reichsregierung und dem Reichsausschuss erlassenen Bestimmungen eine systematische Darstellung der gesamten Mittelwälderbestimmungen und ihrer Bedeutung im Staat und Volkstum; es ist eine eingehende Erläuterung der nach der Reichsprechung und den gerichtlichen zutreffenden Konstitutionsgründe.

Steinmetzart und Steinmetzgef. Von Eugen Weib. Mit 10 Abbildungen auf 8 Seiten. Eugen Weib Verlag, Leipzig. Preis 6,50 M., gebunden 8,50 M. — Das Buch legt das erste Wort des Verfassers „Die Entwicklung des Volkes der Zimmerleute“ fort. In bildhaft zusammenfassender Weise schildert der Verfasser die Steinmetzzeit, die noch heute in einer Mischung von ununterbrochenem Sport und handwerklicher Arbeit fortwäh-

Neustädtl. 179,15, Neustadt i. H. 127,45, Norderny 500, Neukloster 55,75, Nommes 458,10, Neubukow 59,36, Dörfel 1000, Oldenburg i. H. 273,90, Polzin 156,40, Patschkau 11,60, Parchim 40, Pögnitz 21,28, Pirna 589,14, Pforzheim 450, Plathe 60, Plön 35,18, Querfurt 132,20, Rügenwalde 88,85, Rudolstadt 383,60, Rostock 757,13, Radeburg 246,93, Reichenhall 99,30, Seehausen 152,78, Siegmaringen 112,45, Staßfurt 600, Schwarzenbek 76,45, Schwedt a. d. O. 262,30, Sternberg i. Meckl. 178,18, Schwaan 227, Saarmund 203,66, Seefen 58,65, Schönberg i. Meckl. 54,28, Eitzsch 41,20, Senftenberg 1440, Spremberg 421,10, Schöningen 205,65, Schivelbein 200, Stuttgart 200, Siegen 300, Sulzbach 120,55, Schlawa 114,15, Sandau 100, Schöppenstedt 12, Straßburg 665,94, Sagan 178, Sangerhausen 133,55, Sagard 109,15, Lwittzingen 110,70, Templin 80,20, Tegernsee 238,85, Torgelow 64,25, Tzsch 500, Torgau 498,12, Triltau 185,75, Uetersen 45,20, Ubedom 9,35, Uitzburg 98,80, Varel 181,26, Wegefall 2987,51, Witten 21,50, Werdau 599,15, Westerland 254,85, Westfalen 22,90, Wilhelmshaven 1550, Wriezen 94,19, Wustrow 87,25, Wörlitz 62,55, Wolken 38, Wittenfels 211,15, Wernigerode 541,80, Wülffel 128,72, Weierlingen 53,95, Wiefar 42, Zittau 2458,80, Zwickau 215,68, Zarenstein 28,10.

**BEKANNTMACHUNG DES BUNDESVORSTANDES**

Vom 3. bis 16. April haben folgende Baugewerkschaften Gelder an die Hauptkasse gelandt: Alachen 1633 M, Alschaffenburg 650, Alschersleben 108,70, Aue 500, Allstedt 246,07, Annaberg 200, Annaberg 940, Altenburg 3590,88, Barth 5,10, Bitterfeld 3000, Brauns 250, Burg i. D. 50,85, Büsum 106,10, Burg a. F. 91,10, Barmstedt 51,60, Bitterfeld 27,15, Berlin 1300, Buer 1092,45, Braunschweig 99,86, Borna 2309,85, Buxtehude 175,30, Bayersbrunn 258,80, Bremerhaven 2454,74, Briel 120,51, Bonn 1890, Brunsbüppchen 307,40, Bergen a. R. 119,05, Budow 23,15, Buchum 3350, Bergen 4742,60, Bamberg 1000, Berne 99,85, Bodenfelde 33, Brühl 10,55, Breslau 12 614,11, Brunsbüttelkoog 255,80, Brühl 282,05, Crimmitschau 60, Curbach 2000, Cöthen 282,05, Colbitz 1000, Crinitz 446,60, Dargun 54, Duingen 142,75, Dortmund 5, Dramburg 109,90, Driesen 348,80, Drahterfen 243,90, Dorfen 1,95, Döbeln 2653,90, Dömitz 90,45, Drübnitz 135,10, Ebingen 36, Eifenberg 429,13, Ellwangen 3,20, Effen 5000, Elmshorn 362,30, Eichhof 108,48, Eifershausen 180,50, Erding 142,90, Ermitz 232,30, Eising 2, Frankenhauken 786,65, Frankfurt a. M. 5000, Finsterwalde 300, Füssen 21,35, Flensburg 713,98, Fürstentum 190,15, Fribbichow 9,50, Freienwalde 229,88, Freyhan 67,20, Fallersleben 364,60, Finsterwalde 27,75, Grimmen 188,50, Glesau 1721,49, Gifhorn 406,20, Großhain 115,15, Glöckelhof 204,52, Gotha 1000, Garz a. R. 154,05, Groß-Weeren 125,90, Gückshof 57,65, Gadebusch 71,68, Garza D. 213,30, Greifswald 32,90, Glauchau 1000, Greifenhagen 383,75, Gollnow 250, Grimma 109,45, Gützkow 96,65, Gießen 1400, Oelsenkirchen 573,64, Halle 400, Heide 382,13, Herf 106,03, Hagen 2300, Hamm 1000, Helgoland 70,55, Heilbrunn 1450, Hannover 6000, Heinrichswalde 17,60, Heidenheim 8, Jhehoe 1666,25, Jena 730,78, Jüterbog 16, Jarmen 55,20, Jämen 28, Köslin 193, Kronach 104,65, Ramenz 158,50, Kempfen 90,20, Kolzig 73,90, Krefeld 5000, Königslutter 480,53, Kahla 38,21, Kropelin 358,80, Lindau 108,90, Limburg 1051,36, Laufen 200,50, Ludwigslust 115,33, Lübz 180, Saage 13,15, Ludwigsstadt 76,80, Lauenburg a. d. E. 144,55, Mündelheim 216,70, Meerane 186,34, Meißn 70,30, Mainz 208,61, Moosburg 211,95, Mergenthelm 35, Marlow — 84, Mücheln-Glabach 1000, Merseburg 2000, Meiersberg 36,70, Meppen 332,25, Michendorf 162,75, Naumburg a. d. S. 252,88, Neudorf a. d. O. 40,40, Noffen 457,28, Neustadt a. d. E. 66,10, Nordenham 300, Neumarkt i. Schlef. 173,28, Neukalen 35,40, Nürnberg 6000,

25, Neukloster 250, Patschkau 250, Rügenwalde 250, Schwarzenbek 5, Schweinfurt 750, Sagan 5, Straßburg 750, Torgelow 250, Uelzen 5, Varel 250, Wurz 1250, Wittenberge 750, Zeitz 25, Zehdenick 250, Zarenstein 250. „Grundstein“ einbände: Zehdenick 6 M. „Baubund“: Brake 1,60 M, Braunschweig 4, Budow 2, Cöthen 5, Elmshorn 7,50, Gifhorn 7, Holzminde 5, Köslin 6, Kiel 11,90, Lützen 5, Lindau 1, Landsberg 4, Michendorf 1, Marlow — 40, Rendsburg 3,60, Rudolstadt 1,20, Reichenbach i. Schlf. 6, Schweinfurt 7, Sagan 130, Wurz 6, Weisenberg 4, Zehdenick 4. Der Bundesvorstand.

**Gedenktafel verstorbener Mitglieder.**  
Baujen. (Laubenheim.) Oswald Naack, Maurer, 51 J. Chemnitz. Josef Wirkner, Hilfsarbeiter, 69 Jahre alt. Dresden. Arthur Säuberlich, Fliesenleger, 45 Jahre. (Pöhrsdorf.) Robert Fehrmann, Maurer, 68 Jahre. (Körschenbroda.) Josef Tomsa, Maurer, 63 Jahre. Frankfurt a. M. (Langen.) Gottl. Dietz, Maurer, 85 J. Hamburg. Robert Geßner, Erdarbeiter, 40 Jahre alt. Jonny Henke, Hilfsarbeiter, 32 Jahre alt. Heinrich Lembcke, Hilfsarbeiter, 27 Jahre alt. Rudolf Lankow, Maurer, 42 Jahre alt. (Niedorf.) Hermann Böge, Hilfsarbeiter, 25 Jahre. Kiel. Emil Köpke, Maurer, 45 Jahre alt. Marienwerder. Richard Kraschinski, Hilfsarb., 27 J. Meissen. Franz Ruger, Stöber, 54 Jahre alt. München. (Westend-Bavaria.) Isidor Leeb, S., 54 J. Neunkirchen. (Homburg.) Karl Rupp, Hilfsarb., 28 J. Nürnberg. Alfons Dettelbacher, Kaminbauer, 49 J. Fritz Vogel, Hilfsarbeiter, 79 Jahre alt. (Hersbruck.) Michael Uschalt, Hilfsarb., 52 Jahre. Regensburg. (Straubing.) L. Feldmeier, Polier, 49 J. Rendsburg. Johann Stühr, Maurer, 74 Jahre alt. Torgau. (Dommitzsch.) Heinrich Simon, Maurer, 58 J. Wegefall. (Norb. Schrambeck.) F. Gräber, M., 44 J. Wismar. Christian Madlin, Maurer, 61 Jahre alt. Zittau. (Sainewalbe.) Ernst Neumann, Maurer, 69 J. Ehre ihrem Andenken!

**Geschäftsführer gesucht!** Die aus dem Zusammenschluss von Baugewerkschaft Schmeißel zum 1. Juni einen Geschäftsführer. Bewerber müssen mindestens 10 Jahre im Deutschen Baugewerksbund oder einem seiner Vorgänger organisiert und mit den Arbeiten unseres Bundes voll vertraut sein. Bewerbungen, denen beigefügt werden soll ein Lebenslauf, sowie ein Aufschuß über die Aufgaben eines Geschäftsführers im Deutschen Baugewerksbund, sind handschriftlich in zwei Ausfertigungen bis zum 8. Mai mit der Aufschrift „Bewerbung“ einzuweisen an Job. Schent, Hannover, Nikolaitraße 7, Zimmer 16.

**Otto Zellberg,** Maurer, geboren am 2. Februar 1865 in Retschline, ist verstorben. Er war ein fleißiger Arbeiter und ein tüchtiger Arbeiter. Er war ein fleißiger Arbeiter und ein tüchtiger Arbeiter. Er war ein fleißiger Arbeiter und ein tüchtiger Arbeiter.

**Macedonische Ova-Tabake**  
verarbeitet in der modernsten Mischungswerkstatt der Welt

**REEMTSMA CIGARETTEN**

**OVA**

**Anker format**

**5 Pf**

### Von Gallensteinen befreit

wurden laut den vielen Selbstberichten schon viele Gallensteinleidend durch den bekannten **Whittpyburger Serbaria-Gallensteinzer**, der Gallensteine oft rasch und schmerzlos abführt. Auch bei anderen Gallen- und Leberleiden bewährt.

**Dankschreiben:**  
Habe mit der letzten Sendung Gallensteinzer einen überraschenden Erfolg erzielt. War bislang sehr zutreibend und habe Ihnen sehr auch andere Leiden empfohlen. Senden Sie mir für eine andere Frau 5 Patete Gallensteinzer und 1 Patete Wurmeier.  
Frau Anna Knab, Wechingen (Württemberg).  
Der Serbaria-Gallensteinzer hat bei meiner Frau Wunder gewirkt. Krankheit ganz gebunden und ich fast Ihnen bezüglichen Dank dafür.  
Gullay Kubring, Sehe. (Alter 50 Jahre.)  
Im Februar dieses Jahres bezog meine Frau 2 Patete Ihres Serbaria-Gallensteinzer, wodurch über 200 Steine abgeführt wurden. Bitte nochmals um Zusendung von 3 Pateten.  
Joh. Maile, Uttenfladewedel.  
Die Kur mit Ihrem Serbaria-Gallensteinzer hat mir gut gefallen, es sind viele Steine abgegangen und ich mit gleich wieder gebunden bin.  
Frau Hammerling, Studiu.  
Weitere Dankschreiben liegen uns massenhaft vor.

### Arterienverkalkung

des Herzens und Gehirns, deren rechtzeitige Behandlung veranlässigt wird, führt oft zu frühzeitigem Tod durch Schlaganfall. Wir empfehlen allen Arteriosklerotikern den rechtzeitigen Gebrauch unseres bekannten **Whittpyburger Arteriosklerotiker** „Serbaria“ (Sulfatpräparat). Er fördert die Blutzirkulation in den Schlag- und Nützadern, reinigt und verflüssigt das Blut, macht es dadurch zirkulationsfähiger, wirkt auflösend und ausfäulend, beugt dadurch weiteren Kalkablagerungen vor. Patet 3 M.

#### Freiwillige Dankschreiben:

Darüber teile ich Ihnen mit, daß mir Ihr Serbaria-Arterienentkalkungsmittel sehr gut bekommen hat. Nach ärztlicher Untersuchung hatte ich 70% Arterienverkalkung und wußte mir oft nicht zu helfen, so stark waren die Kopfjmerzen und das mit dieser Krankheit verbundene Schwindelgefühl. Mit Ihrem bis her angewandten Mittel habe ich einen so schönen Erfolg, wie gerade mit Ihrem Arterien-Deskalkator. Die Schwindelanfälle und Kopfjmerzen sind nahezu verschwunden und fühle ich mich wieder ganz wohl. Da ich den See bereits angebraucht habe,

bitte ich Sie höflichst um Zusendung von weiteren 6 Pateten. Ihren See gerne weiter empfehlend, zeichnet hochachtungsvoll  
Frau Marie Künig, Mannheim.

Bitte um sofortige Zusendung von Pateten Ihres bewährten Arteriosklerotikers, da mir solcher vorzügliche Dienste leistet.  
Maderwitz, 27. 12. 24. Oswald Mammittsch.

Da Ihr Serbaria-tee bei mir geradezu Wunder gewirkt hat und ich ohne diesen nicht mehr fertig werden kann, bitte ich um weitere 6 Patete.  
Satzwedel, 29. 1. 25. gez. S. W. Josef.

Nach dem Gebrauch Ihres Entkalkungsmittels scheint eine wesentliche Besserung eingetreten zu sein, da sich die Schwindelanfälle nicht mehr so bemerkbar machen, trotz meines Alters von 70 Jahren. Darum bitte ich um weitere 6 Patete Arteriosklerotiker-See.  
gez. Oberinspektor G. Mäde, Bitterbach.

#### Wichtige Hersteller:

Serbaria-Kräuterparadies, Whittpyburg E 306 (Baden).

**Das DEUTSCHLAND-RAD**  
die gute Markenmaschine  
Lieferung direkt ab Fabrik  
AUF WUNSCH TEILZAHLUNG!

NAHMASCHINEN, SPORT- u. RADFAHRERBEDARFS-ARTIKEL  
in Güte und Preiswürdigkeit unübertroffen Katalog kostenlos

FAHRRADFABRIK  
**AUGUST STUKENBROK, EINBECK 30**  
Ältestes u. größtes Fahrradhaus Deutschlands

**Billige böhm. Bettfedern**  
nur reine, gutfüllende Sorten  
Ein Kilo graue geschlossene 3 M., halbwollig 4 M., weiß 5 M., bessere 6 M., 7 M., daunenweich 8 M., 10 M., beste Sorte 12 M., 14 M., weiß ungeschliffen 7,50 M., 9,50 M., beste Sorte 11 M. Versand portofrei, zollfrei gegen Nachnahme. Muster frei, Umtausch und Rücknahme gestattet. **Benedikt Sackel, Lobos Nr. 9 bei Pilsen, Böhmen.**

**Kaufen Sie kein Rad!**  
ehe Sie sehen. Prachtkat, westfr. haben  
V. 38 M. a. Hochfein. Luxus-Ele-Tourenrad, 5 J. Garant. rotelma Pneum. Freilauf m. Rücktrittbr., heller, vernickelt. Ledersattel, Tusch, Werkzeuggehäuse, Glocke, Pump, elektrische Lampe 68 M. Versand Ober-Lampe 40 M. all hin.  
Große Auswahl in Touren-, prachtkat., Damenrädern, rasigen, bildschönen Straßenrennern. Vertreter gesucht.  
**Teilzahlungsräder 10 M.** Anzahlung. Laufmängel 2,35, 2,75, 3,95 Garantie Schlauchel, 30. Rahmen 18 M. Griff 0,20 Schwabe, Berl. 502, Weimolsterstr. 4

**Louis Mosberg, Bielefeld**  
gegründet 1888  
Spezialfabrik für Berufs- u. Sport-Hilfsmittel - Fahrräder - Motorräder  
Wenn am Tage nicht vertreten  
Verband ab Bielefeld. Preisliste gratis.

**Käse billiger** direkt ab Fabrik  
Holländer Art (gelbe Rinde) 9 Pfd. 3,50  
Holst. Tafel (rot Rinde) . . . 9 Pfd. 3,30  
Tilsiter Art (gelbe Rinde) . . . 9 Pfd. 4,20  
Edamer Art (rot gewaschen) . . . 9 Pfd. 4,40  
Gute, schmelzbeste Ware, hergestellt aus best. Rohmaterial. Porto u. Verp. extra A. 1.-  
**OTTO DAMKE, Käse-Fabrik, Hamburg 39 D. 6.**

Bei Gicht, Jschias, Nerven- u. Kopfschmerz, Rheuma, Grippe, Erkältungskrankheiten  
haben sich Togonal-Tabletten hervorragend bewährt. Ein Versuch überzeugt!  
Togonal scheidet die Harnsäure aus! Fragen Sie Ihren Arzt!

**Togonal**  
Unschädlich für Magen und Herz. Über 3000 Ärzte bestätigen die hervorragende Wirkung des Togonal.  
In allen Apotheken  
PREIS M. 1.40

**Billige böhm. Bettfedern!**  
Anerkann beste Bezugsquelle für billige böhm. Bettfedern!  
1 Pfd. graue, gute, geschlossene Bettfedern 8 M., bessere Qual. 14, halbwollig 10 M., weiß 11,40 M., weiß flaumige, geschlossene 11,70, 2-2,50, 3.-, feinst. Halbflaum-Herrenschaffel, M. 4.-, 5.-, Versand zeitfrei, geg. Nachnahme, u. 10 Pfd. an auch franko. Umtausch gestattet, f. Nichtpass. Geld retour. Ausführliche Preisliste gratis.  
**S. BENISCH**  
Bettfedernexport in Prag XII, Böhmen.

**Mauerhosen**  
Dreidrahtleder 13.-  
Zweidrahtleder „ 9.-  
Ford-Silo-Muster, Must. grat. a. franko  
Herbert Fritsche, Niederoderwitz i. S.

**Arcona-Räder**  
Die Qualitätsmarke! Hundertste Preise. Das best. zuverl. Gebrauchsräder Marke Stern, Mod. 5, berg, a. b. Mat. u. mod. Rahmenbau m. Goldin. abgem. m. 5 Jahr. Garant. u. Org.-Torpedofahrräder 68 M. Versand überall. Zahlungslos! Verf. Sie Katalog, gr. u. in auch über Sprechmaschinen, Musikinstrumente, Uhren, Goldwaren, Wirtschaftsartikel usw.  
Ernst Melchior, Berlin, Weinstra. Nr. 14. Gr. Fahrradhaus Deutsche

**Mäntel**  
Herren-Loden-Gummil-, Herbst- u. Wintermäntel, Anzüge f. Sport, Straße u. Abend, Wäntchen, Damenmäntel u. Schutzkleidung.  
**5 Tage zur Probe** mit bedingungslos Rücksendungsrecht bei Nichtgefallen, um Gutes u. Preiswürdigkeit unbefehlt prüfen zu lassen, b. angem. Anz. gegen bezugl. Wochenzahlung von nur G. M. 1.00. Vers. Sie sof. illust. Prospekt mit Preisliste gratis u. frei. **Walter B. Bartz, Berlin 8 42, Fiedrichstr. 97.** In Berlin Besuch erbet. Alexandrinenstr. 97, 246 H.

**Kugel-Käse**  
10-Pfd.-Paket  
Trei Hais  
4,90 Mark  
Nichtgefr. rtou  
**Dampfmolkerei**  
Freiburg-Eibe 101.

**Leit**  
**Das Bauwerk**

**Wer im Beruf steht**  
KARNACK

**Größte Produktion der Welt!**  
**OPEL**

**Reste**  
ausreichend f. kompl. Herrenanzüge, Paletots u. Hosen, Damenkostüme, Blusen, Kleider, Wäsche usw., bedeutend unter Preis. Man verlange nach Bedarf portofr. Reste-Muster von Herren- u. Damenstoffen, Baumwollwaren usw. Tuch-Wimpelheimer Ausb. 78

**Beste Bezugsquelle! Neue Gänsefedern**  
wie von der Gans gerupft m. voll. Daunen, dopp. gerupft, 2,20, 2,50, best. Qual. 3,50, nur kl. Federn (Halbdaunen) 5.-, 5/8, Daunen 6,75, gerein. gerissene Federn m. Daun. 4. u. 5.-, hoch prim. 5,75, allert. 7,50, in Volldau. 8.- u. 10,50. F. reelle, etabliert. Ware Garantie. Vers. geg. Nachn. ab 5% portofr. Nichtgefr. nehme auf meine Kosten zur. **Willy Mantelwerk, Gänsemastr., Gebr. 1932, Neutrebbin 5b (Oderbr.)**

muß an sein Fortkommen denken. Zu ihrer Weiterbildung benutzen Sie die Selbst- und Fernunterrichtsbücher des Systems **Harnack-Hachfeld**: Bautechniker, Wasserr- u. Maschinenbautechn., Zimmer-, Maurer-, Bauingenieurmeister, Poller, Architekturzeichner, Straßenbautechniker, Kultur- und Wissensbautechniker; Techn. gebild. Kaufmann der Bauhandwerk. - Ferner Vorbereitung zu technischen Prüfungen in Elektrotechnik, Maschinenbau, Installation, Handwerk. - Ohne Schule Vorbereitung zu Schulprüfungen (Obersekundareife, Abiturienten-Examen) durch d. Selbstunterrichtsbücher der Methode Rustin. Bequeme Monatszahlungen Prospekt kostenlos. Lehrproben unverbindlich. **Rustinsches Lehrinstitut, Potsdam E. 8.**

**Musikinstrumente, Sprechmaschinen, direkt** Versand ab Fabrik  
oberbayer. Schulkl. u. an Reich. Str. 10, Berlin 10, Ernst Hebbelstr. 10, Berlin 10, Kilmgentalh. S. 921, Gr. Hofstr. 1000, Berlin 10.  
Ermäßigte Preise bleiben noch bestehen!  
**Schmale Teakholz-Wasserpumpen**  
Längen 100 90 80 75 70 60 50 45-40 35-25 cm  
3,70 3,50 3,30 3,20 3,10 2,80 2,55 2,50 2,20 Mk.  
Bestell. per Post werd. unt. Nachn. zuges. Von 4 Stück an portofr. Bei 11 Stück eine grat. Sämit. Maurer-, Stuk- u. Plattenlegerwerk. nur 1. Qual. z. bill. Preisen. Bei Bestell. Größe und Form angeben. **Walter Richter, Düsseldorf, Kleinerschmitt-Hauswerk.** Preisliste gratis.

**Maurer - Bauarbeiter!**  
Nur erprobte Qualitäten!  
Hosen 11,50, 9,80, 5,70, Jacketts 13,50, 10,70, 6,70  
sow. all. Berufskl. Ausw. **Stoßprob.** Preisl. 70.  
Foto. Vers. Berlin, Kaiserstr. 32, Verkaufsst.: **Königsplatz**, 5 (Königsb. Turm) **Kaiserstr. 32a** (Alexanderplatz) **Hermannstr. 108-67** (Neukölln) **Litauer-Str. 15** (Ecke Rominerener Str.) **Havelstr. 17a** (Spandau)  
**Be-Ha-We** Bekleidungs-Haus für werktätige. Gebr. 1908.  
**Billigste u. reellste Bezugsquelle in neuen Gänsefedern**  
w. v. d. Gans gerupft mit vollen Daunen Pfd. 3,00, dies. dopp. ger. 3,50, kl. Federn Halbdaunen 5,00, sehr zarte 6,00, 7 Daunen, 6,50, ger. geriss. Fed. m. 1200, 1,00 u. 5,00, hochpr. 5,75, allert. 7,50, in Volldau. 9,00 u. 10,50. Für reelle etabliert. Ware Gar. Nehm. nicht gez. a. m. Kost. zur. Vers. geg. Nachn. Endverf. Gleichsch. Gänsemastranst., Gebr. 1932, Neu-Trebbin, Oderbr.

Direkt ab Fabrik an Private. Berufs-, Sport- u. Leckerbekl. Werkzeuge für alle Bauhandwerker, Teakholz-Wasserpumpen, Marke „Teakin“. Spezial-Werkzeuge f. Fliesenleger u. Stukatt. Schlapphüte 9, 12 u. 15 cm Rand, Isoliert. Lederbuch - 75 M. Preisliste grat. Mechanische Kleiderfabrik **Versandh. Fritz Ulrich** Altona-Elbe 7, Gustavstr. 58-60.

Mit bedingungslos Rücksendungsrecht bei Nichtgefallen liefern ich überallhin gegen bequeme Wochenraten von nur 8 Mk.  
Mandolinen, Lapfen, Gitarren, Violinen etc., Sprechapparat und Platten, Grammophon, Uhren, Fotoelektrische Apparate etc. ill. Katalog gratis u. Porto. **Walter H. Gartz, Postfach 846A Berlin 8, 42.**

**Homocord Electro**  
Nur auf Homocord-Electro  
**Männerchor Fichte-Georgia**  
Dirigent: Wilhelm Knöchel.  
← 261 - Autakt . . . . . Wilhelm Knöchel  
Das heilige Feuer (G. A. Uthmann-Ludwig Lessen  
M. n. verlange ausdrücklich **Homocord** **Überall erhältlich**  
Gesangverein Typographia, Berlin  
Dirigent: Alexander Wittenbaum, mit Homocord-Orchester.  
← 2622 - Sturm G. Ad. Uthmann-Ludwig Lessen Vogel flieg' weiter (Volkslied)  
A. v. Otheberger  
← 2623 - Wann wir schreien Alfr. Gutmann-Herm. Claudius Sonntag am Rhein (Volkslied) R. Schumann

**Homophon-Company G. m. b. H., Berlin SW 68, Alexandrinenstr. 108.**

**Sigurd**  
das Rad für Alle  
unverwundlich, von schneidigem Stahl und spielendem Lauf, 3 Jahre Garantie! Besonders niedrige Preise, weil direkt ab Fabrik.  
**Spezialrad schon für M. 38.-**  
Fahrradteile, Photos und Sportartikel, Musikwaren, Uhren, Geschenk- u. Haushaltartikel sehr preiswert in nur best. Qualität. **Hunderttausende zufriedener Kunden! Verlangen sie kostenlos und ohne Kaufverpflichtung den Katalog der Sigurd-Gesellschaft Fahrrad-Fabrik Jassel 368**  
bequeme Teilzahlung